

Stadt Dortmund

Stadt Dortmund
Stadtplanungs- und
Bauordnungsamt



Bebauungsplan InW 236 - Übelgönne -

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1
BauGB vom 05.09.24 bis zum 30.09.2024

- Abwägung der Stellungnahmen -

Inhaltsverzeichnis

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE.....	4
1. DEW21 und DONETZ.....	4
2. DONETZ – Netzplanung und Asset Management NPN	8
3. DEW21 – Vertrieb Energielösungen Wärme (VEW).....	9
4. Polizeipräsidium Dortmund	10
5. Emschergenossenschaft.....	11
6. Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen	12
7. Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau.....	14
8. DB AG, DB Immobilien	17
9. LWL für Archäologie in Westfalen	19
10. DB AG, DB Immobilien	19
11. Deutsche Telekom GmbH.....	21
12. Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 Immissionsschutz einschl. anlagenbezogener Umweltschutz	23
13. Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen	25
14. Polizeipräsidium Dortmund	26
15. Industrie- und Handelskammer zu Dortmund.....	27
16. EDG – Entsorgung Dortmund GmbH.....	29
17. E.ON SE	30
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE.....	31

18.	FB 32/1-1 (Kampfmittelräumdienst).....	31
19.	FB 37/4 (Vorbeugender Brandschutz)	32
20.	FB 61/2-1 (Stadtentwicklung/ Umweltbericht).....	34
21.	FB 61/3 (Verkehrsplanung).....	34
22.	FB 63/2 (Stadtgrünmanagement)	38
23.	FB 66/3-1 (Straßenentwurf)	40
24.	FB 66/3-3 (Verkehrstechnik)	50
25.	FB 67/2-2 (Stadterneuerung).....	50
26.	EB 70/3-1 (Stadtentwässerung).....	52
27.	EB 70/6-1 (Stadtentwässerung).....	53
28.	FB 60/2-1 (Umweltamt).....	57
29.	FB 32/1 (Kampfmittelräumdienst)	61
30.	FB 37/4-2 (Vorbeugender Brandschutz).....	62
31.	FB 60/2-1 (Umweltamt).....	64
32.	FB 61/2 (Stadtentwicklung/ Umweltbericht).....	68
33.	FB 61/3 (Verkehrsplanung).....	69
34.	FB 61/5 (Bauaufsicht)	71
35.	FB 62/6 (Grundstücksbewertung)	73
36.	FB 66/3-1 (Straßenentwurf)	78
37.	FB 66/3-3 (Verkehrstechnik)	85
38.	FB 66/3-3 (Verkehrstechnik)	86

39. FB 66/3-3 (Verkehrstechnik)	86
40. FB 66/3-1 (Straßenentwurf)	87
Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung, ohne Anregungen oder Bedenken	88
Anlagen.....	89

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>1. DEW21 und DONETZ Stellungnahme vom 30.09.2024 und Stellungnahme vom 25.01.2021 Anlagen (s. Anlagen-Nr. 1 dieser Abwägungstabelle)</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.</p>
<p>Wir bedanken uns für die Beteiligung an dem o. g. Verfahren. Unsere Stellungnahme geben wir im Rahmen unserer Zuständigkeit übergreifend für die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) für den Bereich Wärme und die Dortmunder Netz GmbH (DONETZ) für die Bereiche Gas, Wasser und Strom ab.</p> <p><u>Stellungnahme DEW21:</u> Die Stellungnahme aus 2021, zu diesem Vorhaben, hat weiterhin unverändert bestand.</p>	<p>Der Hinweis auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme aus dem Jahr 2021 wird zur Kenntnis genommen. Hierzu wird die untenstehende Vorgehensweise empfohlen.</p>
<p><u>Stellungnahme DONETZ:</u> Die Stellungnahme der Liegenschaften aus 2021 wird mit dem Hinweis, dass die Baugrenze im Bereich Unionstraße weiter nach Westen verlegt wurde und die Bestandsleitungen sich nun voll in der Verkehrsfläche befinden, zurückgenommen. Unsere Belange für die Strom- und Wasserleitungen sind weiterhin übereinstimmend mit der Stellungnahme aus 2021.</p>	<p>Die Hinweise auf die Rücknahme der Stellungnahme der Liegenschaften aus dem Jahr 2021 sowie auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme zu den Belangen der Strom- und Wasserleitungen aus dem Jahr 2021 werden zur Kenntnis genommen. Hierzu wird die untenstehende Vorgehensweise empfohlen.</p>
<p><u>Allgemein</u> Für sämtliche Arbeiten im Bereich unserer Versorgungsanlagen bitten wir Sie, sich zwingend rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahmen mit unserem Ansprechpartner für externe Baumaßnahmen in Verbindung zu setzen: Herr XXXX, Tel.-Nr.: 0231.54497XXX, Mail: ExternerAnsprechpartner@do-netz.de</p>	<p>Der Hinweis, dass sich für sämtliche Arbeiten im Bereich der Versorgungsanlagen der DEW21 und DONETZ zwingend rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahme mit dem genannten Ansprechpartner in Verbindung zu setzen ist, wird zur Kenntnis genommen und an das für die Projektsteuerung zuständige Liegenschaftsamt mit der Bitte um Berücksichtigung weitergeleitet.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Wir bitten zu berücksichtigen, dass unsere Versorgungstrassen nicht überbaut werden dürfen und jederzeit zugänglich sein müssen.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Versorgungstrassen nicht überbaut werden dürfen und jederzeit zugänglich sein müssen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Versorgungsleitungen liegen innerhalb der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Bei der nachfolgenden Ausführungsplanung werden die vorhandenen Versorgungstrassen berücksichtigt. Eine darüber hinausgehende planungsrechtliche Steuerung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 25.01.2021:</u></p> <p><i>Unsere Stellungnahme geben wir im Rahmen unserer Zuständigkeit übergreifend für die Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH (DEW21) für den Bereich Wärme und die Dortmunder Netz GmbH (DONETZ) für die Bereiche Gas, Wasser und Strom ab.</i></p> <p><u>Stellungnahme DEW21:</u> <i>Im Rahmen der aktuellen Entwicklung, bezüglich Neuausrichtung der zukünftigen Wärmeversorgung für Dortmund, planen wir mittelfristig die Neuverlegung von Fernwärmeleitungen (erdverlegt) max. in der Dimension DN250 (Vor- und Rücklaufleitung) unter anderem auch im Bereich des dargestellten Durchführungsplans. Betroffen wären der Emil-Moog- Platz sowie der Kippenbergerweg und die Ritterstraße mit der Zuwegung bis zur Übelgönne.</i></p> <p><i>Der beabsichtigte Verlauf ist im beigefügten Plan (Detailplan Fernwärme) dargestellt.</i></p>	<p>Der Hinweis auf die geplanten Entwicklungen zur Neuverlegung von erdverlegten Fernwärmeleitungen im Bereich Emil-Moog-Platz und Kippenbergerweg sowie der Ritterstraße mit der Zuwegung zur Übelgönne werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Da ein Erwerb des Grundstücks nicht möglich gewesen ist, ist in den Bebauungsplanentwurf eine Belastungsfläche für ein Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der DEW21 für die Fläche zwischen der Ritterstraße und dem Plangebiet aufgenommen worden, um einen künftigen Anschluss an das Fernwärmenetz zu ermöglichen. Die konkreten Regelungen hierzu sind separat in einem Gestattungsvertrag vom zuständigen Liegenschaftsamt mit dem Eigentümer zu treffen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><i>Aufgrund der Netzdichte in diesen Bereichen, bitten wir Sie, uns mindestens 12 Monate vor einem möglichen Baubeginn zu informieren, damit die Baumaßnahme unsererseits rechtzeitig ausgeführt werden kann.</i></p> <p><i>Ihr Ansprechpartner: Herr XXXX, Abt. TWI, Tel.: 0231.544-XXX, XXXXXXXXX@dew21 .de</i></p>	<p>Der Hinweis wurde an das projektleitende Liegenschaftsamt weitergeleitet, das sich mit dem Leitungsträger frühzeitig abstimmen wird. Er betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans, sondern die Ebene der Ausführungsplanung.</p>
<p><u>Stellungnahme vom 25.01.2021:</u></p> <p><u>Stellungnahme DONETZ:</u></p> <p><i>Wir betreiben entlang der Straße Übelgönne (südl. Gehweg), eine Versorgungsstrasse bestehend aus einem Mittelspannungs- sowie einem Beleuchtungskabel, die im Zuge des Straßenbaus 2019 neu verlegt wurden. Entlang der nördlichen Plangebietsgrenze verläuft darüber hinaus eine Wasserversorgungsleitung VW 200StZ. Voraussichtlich werden Schutz- bzw. Auswechslungsmaßnahmen hinsichtlich der Stromtrasse erforderlich.</i></p> <p><i>Auf der östlichen Straßenseite der Unionstraße betreiben wir, Stromversorgungstrassen mit mehrere Mittelspannungs- und Beleuchtungskabeln sowie mehrere Informationskabel (u. a. DOKOM21 vorhanden). Die Stromtrassen verlaufen teilweise innerhalb der ausgewiesenen Baugrenze und dem Bereich der geplanten Bushaldebucht. Zur Versorgung eines Ampelkastens verläuft im südwestlichen Planbereich (Unionstraße) ein Niederspannungskabel bis in die geplante Baufläche.</i></p> <p><i>Besonders bezogen auf unseren Anlagenbestand, der sich grenznah bzw. innerhalb der ausgewiesenen Baufläche befindet, werden voraussichtlich Schutz- bzw. Auswechslungsmaßnahmen erforderlich.</i></p>	<p>Gegenüber dem Planungsstand aus dem Jahr 2021 ist die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf inklusive der festgesetzten Baugrenzen (überbaubare Grundstücksfläche) sowohl im Norden als auch im Westen verringert worden. Die festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen sind dementsprechend ebenfalls angepasst worden. Damit befinden sich die Leitungen nun vollständig innerhalb der im festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Ein entsprechender Hinweis auf die Mittelspannungs-, Beleuchtungs-, Informations- und Wasserversorgungsleitungen ist in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden. Die Hinweise wurden an das projektleitende Liegenschaftsamt weitergeleitet, das sich mit dem Leitungsträger frühzeitig abstimmen wird. Sie betreffen nicht das Bauleitplanverfahren, sondern die nachfolgende Ebene der Ausbauplanung. Eine planungsrechtliche Steuerung ist nicht erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><i>Wir bitten Sie, sich zwingend bereits im Planungsstadium rechtzeitig vor Ausführung der Maßnahmen mit unserem Ansprechpartner für externe Baumaßnahmen in Verbindung zu setzen. Herrn A. XXXXX, Abt. NA, Tel.-Nr.: 0231.54497XXXX</i></p> <p><i>Zu Ihrer Übersicht haben wir die betroffenen Bereiche in den beigefügten Planunterlagen farblich gekennzeichnet.</i></p>	
<p><u>Stellungnahme vom 25.01.2021:</u> <u>Stellungnahme Liegenschaften bezugnehmend auf Punkt 5.6 der Begründung</u></p> <p><i>Wie bereits in Punkt 5.6 angedeutet ragt die Baugrenze (§23 Bau NVO) in die derzeitige öffentliche Wegefläche hinein (Flurstück 208). Dort befinden sich teilweise mehrere Stromversorgungsleitungen der Dortmunder Netz GmbH. Wir bitten um die planungsrechtliche Sicherung unserer Leitungen mit einem Streifen von 2 m Breite.</i></p> <p><i>Des Weiteren bitten wir die mit (A) gekennzeichnete Fläche mit einem Fahr- und Leitungsrecht zu Gunsten der DEW21 zu belasten (siehe Plan Fernwärme).</i></p> <p><i>Allgemein bitten wir zu berücksichtigen, dass unsere Versorgungsstrassen nicht überbaut werden dürfen und jederzeit zugänglich sein müssen.</i></p>	<p>Mit der Stellungnahme vom 30.09.2024 wird dieser Punkt der Stellungnahme zurückgezogen. Gegenüber dem Planungsstand aus dem Jahr 2021 liegen die Leitungen im aktuellen Bebauungsplanentwurf vollständig innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche und damit auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche. Eine darüberhinausgehende planungsrechtliche Sicherung der Leitungen ist daher nicht mehr erforderlich.</p> <p>Der Anregung, ein Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der DEW21 in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt. Die mit (A) gekennzeichnete Belastungsfläche ist im aktuellen Bebauungsplanentwurf um eine Belastungsfläche für ein Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der DEW21 (B) erweitert worden.</p> <p>Die Versorgungstrassen liegen innerhalb der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten öffentlichen Verkehrsflächen und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Bei der nachfolgenden Ausführungsplanung werden die vorhandenen Versorgungsstrassen</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	berücksichtigt. Eine darüberhinausgehende planungsrechtliche Steuerung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.
<p>2. DONETZ – Netzplanung und Asset Management NPN Stellungnahme vom 05.12.2024 Anlagen (s. Anlagen-Nr. 2 dieser Abwägungstabelle)</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>im Bereich Unionstraße 4 in Dortmund kann aus dem Trinkwassernetz der Dortmunder Netz GmbH im Rahmen des Löschwassergrundschatzes eine (ggf. anteilige) Löschwassermenge von 96 m³/h (gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 im Umkreis von 300 m für eine Löschzeit von mind. 2 Stunden) über die im beigefügten Planausschnitt (siehe Anhang) dargestellten Hydranten bereitgestellt werden.</p> <p>Um auch zukünftig den gesetzlichen Anforderungen an die Trinkwasserversorgung gerecht zu werden, können Netzänderungen oder technisch erforderliche Anpassungen der Netzbetriebsweise auch Auswirkungen auf die Leistungsfähigkeit des Wasserversorgungsnetzes haben. Bitte berücksichtigen Sie daher, dass Auskünfte über die Leistungsfähigkeit und die Lage von Hydranten im Trinkwassernetz sich auf die derzeitigen Gegebenheiten beziehen.</p> <p>Ferner weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass die beigefügten Planunterlagen statisch und nur zum Zeitpunkt der Erstellung aktuell sind. Eine spätere Verwendung bzw. Weitergabe an evtl. planende bzw. ausführende Baufirmen ist grundsätzlich nicht gestattet.</p>	<p>Der Hinweis auf die Möglichkeit, die erforderliche Löschwassermenge aus dem Trinkwassernetz im Bereich der Unionstraße 4 zu entnehmen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>3. DEW21 – Vertrieb Energielösungen Wärme (VEW) Stellungnahme vom 09.09.2024 Anlagen (s. Anlagen-Nr. 5 dieser Abwägungstabelle)</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>Die geplante Mehrfachturnhalle mit Tiefgarage liegt in der Nähe des Westfalen Kolleg, Rheinische Str. 67, welches wir über den bestehenden Nahwärmeliefervertrag mit der Stadt Dortmund versorgen.</p> <p>Die Wärmeerzeugungsanlage des Westfalen Kolleg, derzeit Erdgaskessel, steht aufgrund ihres Baujahrs in nächster Zeit zum Austausch an. Da sich der Neubau der Mehrfachturnhalle in unmittelbarer örtlicher Nähe befindet, stellt sich die Frage, ob eine Fernwärmeversorgung für beide Gebäude gewünscht ist.</p> <p>Hierzu habe ich den Investitionskostenzuschuss (Kunde an DEW21) bei einem Gesamtprojekt der beiden FW-Anschlüsse sowie der FW-Stationen indikativ mit heutigen Kosten i.H.v. ca. 400.000 € (netto) ermittelt.</p> <p>Der indikative Investitionskostenzuschuss bei einem Einzelanschluss des Neubaus der Mehrfachturnhalle würde aufgrund der Anschlusslänge und der Wärme-Abnahmemenge ca. 744.000 € (netto) betragen. Kalkulationsbasis ist der angenommen Anschlusspunkt FW-Übergabe s. Anlage.</p> <p>Könnten Sie mir bitte eine Rückmeldung zukommen lassen, ob die Stadt Dortmund Interesse an einer FW-Versorgung des Neubaus bzw. des Westfalen Kolleg hat.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das gegenständliche Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans InW 236, sondern die nachfolgende Ebene der Objekt- bzw. Ausführungsplanung. Daher wurde die Fragestellung an das projektleitende Liegenschaftsamt weitergeleitet, das sich mit der DEW21 in Verbindung setzt. Da ein Flächenerwerb durch die Stadt Dortmund nicht möglich gewesen ist, ist in den Bebauungsplanentwurf für die Fläche zwischen der Ritterstraße im Osten und der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf im Westen eine Belastungsfläche für ein Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der DEW21 festgesetzt worden. Die konkreten Regelungen hierzu sind separat in einem Vertrag mit dem Eigentümer zu treffen. Eine darüberhinausgehende planungsrechtliche Steuerung ist nicht erforderlich.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>4. Polizeipräsidium Dortmund Stellungnahme vom 17.09.24 und Nachtrag vom 17.09.2024</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.</p>
<p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Rücksprache mit der örtlich zuständigen Polizeiinspektion bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht zum jetzigen Zeitpunkt der Planung keine zu berücksichtigenden Belange. Darüber hinaus sind von hieraus keine Planungen beabsichtigt und/oder eingeleitet, noch sonstige Maßnahmen vorgesehen, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in dieser Angelegenheit von Bedeutung sein können.</p>	<p>Der Hinweis, dass weder Planungen beabsichtigt und/oder eingeleitet, noch sonstige Maßnahmen vorgesehen sind, die für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung in dieser Angelegenheit von Bedeutung sein könnten, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Nachtrag:</u></p> <p>Bei dem Knotenpunkt Unionstraße/Übelgönne handelt es sich seit 2018 um eine Unfallhäufungsstelle. Aus verkehrspolizeilicher Sicht sollte hier ein besonderes Augenmerk auf die Belange der Radfahrenden, die den östlichen Radfahrstreifen der Unionstraße nutzen, gelegt werden. Diese erlangen in nördliche Fahrtrichtung auf der abschüssigen Fahrbahn deutlich höhere Geschwindigkeiten, die durch andere Verkehrsteilnehmer offensichtlich nicht immer adäquat eingeschätzt werden. Die Errichtung einer Vierfachsporthalle wird zwangsläufig zur Folge haben, dass der Fahrzeugverkehr und insbesondere auch der Fuß- und Radverkehr ansteigen wird. Aus vorgenannten Gründen sollte hier über eine angepasste Verkehrsführung für den Einmündungsbereich, ggf. die Installation einer Signalisierung nachgedacht werden.</p>	<p>Der Anregung, die Verkehrsführung für den Einmündungsbereich Übelgönne/Unionstraße anzupassen, wird nicht gefolgt. Im August 2022 hat ein gemeinsamer Ortstermin mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde und der Polizei Dortmund stattgefunden, bei dem Maßnahmen zur Erhöhung der Übersichtlichkeit der lokalen Situation zugunsten einer höheren Sicherheit für Radfahrende abgestimmt wurden. Folgende Maßnahmen sind unter Zustimmung der Beteiligten protokolliert worden und sollen umgesetzt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Aufhebung der Parkbuchten (Längsaufstellung) im östlichen Verkehrsraum der Unionstraße im Bereich zwischen der Stichstraße und der Übelgönne. • Anpassung der derzeit andersfarbigen Pflasterung der Stellplätze an die Gehwegpflasterung. • Pflasterung der vorhandenen Baumscheibe (Pflanzung ist bisher nicht erfolgt) auf der Südseite des Einmündungsbereichs in die Übelgönne und somit Verzicht auf eine Baumpflanzung.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	<ul style="list-style-type: none"> Falls bis zur Eröffnung der Sporthalle oder im Nachgang eine Veränderung der Bewertung der Verkehrssicherheit erfolgen sollte, soll eine Dauerblinklichtanlage am vorhanden Lichtmast auf der Südseite der Übelgönne, Ecke Unionstraße angebracht werden. Die so abgestimmten Maßnahmen werden im Kapitel 6.3 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt und beschrieben. Die Überführung der Maßnahmen in eine Festsetzung im Bebauungsplan ist aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage nicht möglich.
<p>5. Emschergenossenschaft Stellungnahme vom 27.09.2024 sowie Stellungnahme vom 04.03.2021</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>Gegen die o.g. Bebauungsplanaufstellung bestehen unsererseits keine grundsätzlichen Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten:</p> <p>Noch fehlen konkrete Angaben zur Entwässerung, daher kann von unserer Seite noch keine abschließende Stellungnahme erfolgen. Neben den in unserer Stellungnahme vom 4.3.2021 geschilderten Gründen, sollten auch im Hinblick auf die Folgen des Klimawandels unbedingt alle Mittel ausgeschöpft werden, das Niederschlagswasser vor Ort und möglichst naturnah zu bewirtschaften. Möglich ist dies z. B. durch Dach- und Fassadenbegrünung und Retentionsdächer. Für entsprechende Maßnahmen können bei der Emschergenossenschaft Fördergelder eingeworben werden. Informationen hierzu gibt es unter https://www.klimawerk.de/klimafoerderung/foerderung-durch-zukunftsvereinbarung-regenwasser.html oder bei Kontakt über hallo@klima-werk.de.</p>	<p>Aufgrund der erforderlichen Flächen für die Bauaufgabe vor dem Hintergrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit, ist es nicht möglich, größere Freiflächen im Plangebiet zur Rückhaltung des anfallenden Niederschlagswassers vorzuhalten. Daher sind in den Bebauungsplanentwurf nicht nur aus gestalterischen, sondern auch aus klimatischen und entwässerungstechnischen Gründen Festsetzungen zur Stellplatzbegrünung, Stellplatzoberflächengestaltung, zur Begrünung von Tiefgaragen sowie zur Dach- und Fassadenbegrünung aufgenommen worden. Da zudem bereits Beschränkungen für die Einleitung des anfallenden Niederschlagswassers bekannt sind, umfasst die Festsetzung zur Dachbegrünung nicht nur eine Pflicht zur entsprechenden Abflussverzögerung des anfallenden Niederschlagswassers, sondern auch die Pflicht zur Installation eines Retentionsdachs. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Entwässerungskonzept im Baugenehmigungsverfahren bzw. dem Grundstücksentwässerungsantrag.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><u>Stellungnahme vom 04.03.2021:</u></p> <p><i>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen unsererseits keine Bedenken. Die folgenden Hinweise sind zu beachten:</i></p> <p><i>Aufgrund der vorliegenden Unterlagen und des derzeitigen Planungsstandes ist eine qualifizierte Stellungnahme aus wasserwirtschaftlicher Sicht nicht möglich. Wir bitten um weitere Beteiligung, sobald konkrete Aussagen vorliegen.</i></p> <p><i>Gemäß den aktuell vorliegenden Unterlagen scheint zukünftig ein noch höherer Versiegelungsgrad gegeben zu sein. Aufgrund der in der Nähe befindlichen Unterführung (Starkregengefahr), der Lage in einer Hitzeinsel und der Bedeutung für das Kleinklima im angrenzenden Bereich sollte ein möglichst hoher Begrünungsgrad mittels Dach- und Fassadenbegrünung angestrebt werden. Eine Begrünung des Hallenbaus könnte effektiv einer sommerlichen Hitzebelastung im Inneren entgegenwirken und somit die Aufwendungen für eine technische Gebäudekühlung minimieren helfen. Auch die geplanten Parkdecks könnten überdacht und mit Begrünung und Photovoltaik versehen werden.</i></p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Eine Beteiligung erfolgte und erfolgt im Rahmen der Beteiligungsverfahren nach § 4 BauGB.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt. Wie oben dargelegt, werden entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf aufgenommen, die sich auch klimatisch positiv auswirken.</p>
<p>6. Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde für die Städte Bochum, Dortmund und Hagen Stellungnahme vom 09.10.2024</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>Die oben genannte Planung habe ich zur Kenntnis genommen und nehme wie folgt Stellung.</p>	<p>Der Stellungnahme wird gefolgt. Im Rahmen des Planverfahrens ist eine schalltechnische Untersuchung durch das Büro ITAB erstellt</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Geplant ist die Ausweisung einer Fläche für eine Vierfachsporthalle mit Tiefgarage. Schutzwürdige Räume gemäß DIN 4109, wie etwa Büros o.ä. werden nicht erwähnt und sind daher nicht planungsgegenständlich.</p> <p>Im weiteren Verfahren ist die Vorlage einer Schallimmissionsprognose nach der 18. BImSchV erforderlich. Diese muss die gesamten Emissionen der Sportanlage umfassen, einschließlich etwa Schallabstrahlung der Gebäudehülle unter Würdigung der Halleninnenpegel und der Schalldämmmaße der Außenbauteile, der Lärmemissionen bedingt durch den der Anlage zuzurechnenden Fahr- und ggf. Lieferverkehr, die haustechnischen Anlagen usw. Es ist der Nachweis zu erbringen, dass die Vorgaben der 18. BImSchV einschließlich der Immissionsrichtwerte des § 2 18. BImSchV an allen Immissionspunkten in der Nachbarschaft eingehalten sind. Zudem ist eine Aussage erforderlich, ob auf Immissionsorte im Einwirkungsbereich der geplanten Anlage noch andere Sportanlagen der 18. BImSchV einwirken und ggf. die Vor- und Gesamtbelastung darzulegen.</p> <p>Um Beteiligung im weiteren Verfahren wird gebeten. Bitte nehmen Sie in den Verteiler für Beteiligungen in Bauleitplanverfahren Herrn XXXXX auf (s. cc:). Dieser bearbeitet neben mir die immissionschutzrechtliche Prüfung in Bauleitplanverfahren.</p>	<p>worden, in dem sowohl der Verkehrs-, als auch der Gewerbe- und der Sportstättenlärm gemäß den geltenden Rechtsgrundlagen untersucht und bewertet worden ist. Dabei sind in einer ergänzenden Stellungnahme zum Schallgutachten auch Aussagen zu möglichen Einwirkungen auf die untersuchten Immissionsorte durch Sportstätten in der Umgebung getätigt worden. Zur Vermeidung von Lärmimmissionskonflikten der verschiedenen Lärmarten auf die nächstgelegene schutzbedürftige Wohnbebauung sind gemäß den gutachterlichen Empfehlungen entsprechende Festsetzungen in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen worden.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>7. Bezirksregierung Arnsberg, Bergbau Stellungnahme vom 18.09.2024</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>Aus bergbehördlicher Sicht gebe ich Ihnen zum o. g. Planvorhaben folgende Hinweise und Anregungen:</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes (Planbereich) liegt über dem auf Steinkohle und Eisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Trennstück ver. Westphalia“, über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Tremonia 2“ sowie über dem auf Schwefelerz verliehenen Bergwerksfeld „Tremonia II“. Rechtsnachfolgerin der Eigentümerin aller o.g. verliehenen Bergwerksfelder ist die E.ON SE (Mining Management, Brüsseler Platz 1 in 45131 Essen, zentrale E-Mailadresse: mining@eon.com).</p>	<p>Da die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus mittlerweile abgeklungen sind und in diesem Bereich nicht mehr mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus den dokumentierten Abbautätigkeiten zu rechnen ist, erfolgt kein Hinweis im Bebauungsplanentwurf. In der Begründung zum Bebauungsplan ist ein entsprechender Verweis enthalten.</p>
<p>Soweit eine entsprechende grundsätzliche Abstimmung mit der vorgenannten E.ON SE als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, dieser in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem Bergbau sowie zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergschadensrelevanter Fragestellungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Möglicherweise liegen der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin auch Informationen zu Bergbau in dem betreffenden Bereich vor, der hier nicht bekannt ist. Insbesondere sollte dieser dabei auch Gelegenheit gegeben werden, sich zum Erfordernis von Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen zur Vermeidung von Bergschäden zu äußern. Diese Fragestellung ist</p>	<p>Der Anregung zur Beteiligung der Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin wird gefolgt. Die E.ON SE, als Rechtsnachfolgerin, hat im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB keine Anregungen oder Bedenken geäußert. In die Begründung zum Bebauungsplan ist ein entsprechender Verweis aufgenommen worden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
grundsätzlich privatrechtlich zwischen Grundeigentümer*in / Vorhabensträger*in und in diesem Falle der E.ON SE als Rechtsnachfolgerin der Bergwerksfeldeigentümerin zu regeln.	
Unabhängig der vorgenannten privatrechtlichen Aspekte teile ich Ihnen mit, dass in den hier derzeit vorliegenden Unterlagen im Planbereich und dessen Umfeld bis in die 1920er Jahre umgegangener Steinkohlenbergbau dokumentiert ist. Der verzeichnete Abbau ist dem senkungsauslösenden Steinkohlenbergbau zuzuordnen. Die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus sind abgeklungen. Mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche ist demnach im Planbereich aus diesen Abbautätigkeiten nicht mehr zu rechnen.	Da die Einwirkungen des senkungsauslösenden untertägigen Steinkohlenbergbaus mittlerweile abgeklungen sind und in diesem Bereich nicht mehr mit bergbaulich bedingten Einwirkungen auf die Tagesoberfläche aus den dokumentierten Abbautätigkeiten zu rechnen ist, erfolgt kein Hinweis im Bebauungsplanentwurf. In der Begründung zum Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis enthalten.
Abschließend und ergänzend weise ich aus bergbehördlicher Sicht darauf hin, dass an mehreren Stellen im Stadtgebiet von Dortmund Ausgasungen (u. a. Methan) an der Tagesoberfläche aufgetreten sind. Hier ist nicht bekannt, ob und inwieweit auch der angegebene Planbereich von derartigen Ausgasungen betroffen ist. Nach meinen Erkenntnissen sind Gasaustritte aufgrund der örtlichen Gegebenheiten in diesem Bereich jedoch sehr wahrscheinlich. Es sollten daher unter Einschaltung eines Sachverständigen oder einer Sachverständigenstelle bei der Vorhabensausführung geeignete technische Schutzvorkehrungen (z. B. passive Gasdrainage) vorgesehen werden. Ein entsprechender textlicher Hinweis hierzu ist bereits in den bereitgestellten Planunterlagen enthalten.	Ein entsprechender Verweis ist im Bebauungsplanentwurf und in der Begründung zum Bebauungsplan enthalten.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Hinsichtlich des Umfangs und Detaillierungsgrades der notwendigen Umweltprüfung werden aus dem Zuständigkeitsbereich der Bergbehörde von NRW keine Hinweise und Anregungen geäußert.</p> <p>Für eventuelle Rückfragen zu dieser Stellungnahme stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.</p> <p>Bearbeitungshinweis: Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden. Soweit Sie als berechnete öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems „Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW“ (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs „Behördenversion GDU“. Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) sowie als Web Feature Service (WFS) zu nutzen.	
<p>8. DB AG, DB Immobilien Stellungnahme vom 02.10.2024 Anlagen (s. Anlagen-Nr. 4 dieser Abwägungstabelle)</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, als von DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station & Service AG) bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zum o.g. Verfahren:</p> <p>Bezüglich des o.g. Bebauungsplanverfahrens besteht seitens der DB InfraGO AG noch Klärungsbedarf. Eine abschließende Zustimmung ist daher zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich.</p> <p>Das Bebauungsplanverfahren InW 236 – Übelgönne betrifft die Planung des Rhein-Ruhr-Express (RRX). Im unten aufgeführten Planausschnitt (Seite 3) finden Sie den aktuellen Planungsstand. Hiernach ist abzusehen, dass eine Erweiterung der Brückenanlage EÜ Unionstraße (2158/163,566/1615) sowohl in südlicher als auch in nördlicher Richtung erforderlich sein wird.</p> <p>Im Bereich der Straße „Übelgönne“ würde dann eine neue, örtlich versetzte Stützwand (in etwa vergleichbar mit den aktuellen Gegebenheiten zum Abfangen der Gleislage in der +1-Ebene) errichtet werden.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Zwischenzeitlich haben Abstimmungen und Erörterungen zwischen der DB und der Stadt Dortmund stattgefunden, die zu dem Ergebnis geführt haben, dass die Aufstellung des Bebauungsplans InW 236 und somit auch das vorbereitete Bauvorhaben der Mehrfachsporthalle mit den derzeit vorliegenden Planungen der DB vereinbar sind. Die DB hat dies mit einem Schreiben vom 25.03.2025 noch einmal bestätigt. Die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Übelgönne ermöglicht eine entsprechende Verschiebung der Straße in südliche Richtung, wenn die geschilderten Planungen der DB realisiert werden und eine Verschiebung der Übelgönne erforderlich wird, um den Straßenquerschnitt zu erhalten. Eine weitergehende planungsrechtliche Steuerung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich und nicht möglich. Die Planungen der DB werden im Rahmen eines in der Zukunft durchzuführenden Planfeststellungsverfahrens zu konkretisieren und mit der Stadt Dortmund abzustimmen sein.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Hiermit verbundene Anpassungen des Straßenraums sind nicht in dieser Planungsskizze dargestellt (Status: Machbarkeitsuntersuchung).</p> <p>Sollte die Straße „Übelgönne“ weiterhin benötigt werden bzw. in ihrer jetzigen Ausprägung und in dem vorhandenen Querschnitt beibehalten werden müssen, wird voraussichtlich eine Verschiebung der Straße in Richtung Süden (geplante Vierfachsporthalle) erforderlich sein.</p> <p>Entsprechend müssten wahrscheinlich die Abstandsflächen angepasst werden.</p> <p>Offen ist insbesondere noch ob und welches Verlangen die Stadt Dortmund im Sinne des EKrG zur Änderung des unmittelbaren Kreuzungsbereiches bzw. des anschließenden Straßenraums hat.</p> <p>Ferner ist der BE-Flächenbedarf für die Gemeinschaftsmaßnahme (Erweiterung der EÜ Unionstraße) in diesem Plan noch nicht dargestellt. Es müsste auch im Interesse der Stadt Dortmund sein, dass ausreichend BE-Flächen zur Verfügung stehen.</p>	<p>Der Hinweis auf die Anpassung der Abstandsflächen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Gegenüber dem damaligen Planungsstand ist die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf – und damit auch die Baugrenze – im nördlichen Bereich verkleinert worden und entsprechend die öffentliche Verkehrsfläche erweitert worden. Der Hinweis betrifft das Baugenehmigungsverfahren, in dem die Einhaltung der Abstandsflächen nachzuweisen ist.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein Erfordernis zur planungsrechtlichen Steuerung im Bebauungsplan ergibt sich hieraus nicht.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Nach jetzigem Stand sind keine Konflikte mit der Sporthallennutzung absehbar.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Ggfs. erfolgt in einer ersten Stufe der Ersatzneubau für die heutige Brückenanlage (DB InfraGO AG; Netz Hagen).</p> <p>Der Stadt Dortmund (Frau XXXXX; Stadtplanungs- und Bauordnungsamt; 61/3-2) liegen zur internen Verwendung entsprechende Unterlagen/Trassierungsergebnisse des Projektes RRX vor.</p> <p>Wir bitten um Berücksichtigung der o.a. Punkte und ggf. um entsprechende Anpassung der Planungen. Für Rückfragen zum Projekt RRX steht Ihnen Herr XXXXXXXX (XXXXXX@deutschebahn.com) gerne zur Verfügung. Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>9. LWL für Archäologie in Westfalen Stellungnahme vom 09.09.2024</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>Im Rahmen der Umsetzung der Planung werden, abhängig von Tiefe und Art der Bodeneingriffe bzw. Baugrundvorbereitungen, archäologische Maßnahmen notwendig sein (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Punkt „10. Denkmalschutz“). Das genaue Vorgehen ist mit der Stadtarchäologie Dortmund abzustimmen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplanentwurf sowie in der Begründung zum Bebauungsplan sind entsprechende Hinweise enthalten.</p>
<p>10. DB AG, DB Immobilien Stellungnahme vom 25.02.2021</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>Unsererseits bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das o.g. Vorhaben, wenn die nachfolgenden Hinweise beachtet werden:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>- Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden. Auswirkungen auf Bahndurchlässe sowie Sichtbehinderungen der Triebfahrzeugführer durch Blendungen, Reflexionen oder Staubentwicklungen sind zu vermeiden. Außerdem ist zu beachten, dass Bahnübergänge, z.B. durch erhöhtes Verkehrsaufkommen oder den Einsatz schwer beladener Baufahrzeuge, nicht beeinträchtigt werden dürfen.</p>	<p>Die aufgeführten Hinweise bezüglich möglicher Auswirkungen auf das Bahnverkehr, wurden an die zuständigen Stellen innerhalb der Stadtverwaltung (Liegenschaftsamt, Tiefbauamt) weitergeleitet und werden – sofern sie relevant sind – bei der Ausführungsplanung oder gegebenenfalls im Rahmen der Baustelleneinrichtung berücksichtigt.</p>
<p>- Wird aufgrund des Vorhabens eine Kreuzung der vorhandenen Bahnstrecken mit Kanälen, Wasserleitungen o.ä. erforderlich, so sind hierfür entsprechende Kreuzungs- bzw. Gestattungsanträge zu stellen. Die notwendigen Antragsunterlagen hierzu finden Sie online unter: www.deutschebahn.com/de/geschaeft/immobilien/Verlegung_von_Leitungen-1197952</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es ist keine Kreuzung vorhandener Bahninfrastruktur abzusehen.</p>
<p>- Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Entschädigungsansprüche oder Ansprüche auf Schutz- oder Ersatzmaßnahmen können gegen die DB AG nicht geltend gemacht werden.</p>	<p>Der Hinweis bezüglich der Entschädigungsansprüche für die durch die Bahn verursachten Immissionen wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist eine schalltechnische Untersuchung durchgeführt worden, in der auch der von der Bahn ausgehende Lärm berücksichtigt worden ist. Die im Schallgutachten empfohlenen Maßnahmen zum Lärmschutz sind im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt worden.</p>
<p>- Zukünftige Aus- und Umbaumaßnahmen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb sind der Deutschen Bahn AG weiterhin</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Deutsche Bahn AG mit der Stellungnahme vom 02.10.2024 mitgeteilt, dass sich bereits Umbaumaßnahmen im Bereich „EÜ Unionstraße“ in Planung befinden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.</p>	<p>Abstimmungen mit der Deutschen Bahn haben zu dem Ergebnis geführt, dass die Aufstellung des Bebauungsplans InW 236 mit den Planungen vereinbar sind.</p>
<p>- Spätere Anträge auf Baugenehmigung für den Geltungsbereich sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. Wir behalten uns weitere Bedingungen und Auflagen, insbesondere in Bezug auf die Bauausführung, vor. Bei den Planungen ist Folgendes zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ Die Abstandsflächen gemäß LBO (§ 6 BauO NRW) sowie sonstige baurechtliche und nachbarrechtliche Bestimmungen sind grundsätzlich einzuhalten. ○ Die Tiefe der Ausschachtungen für Fundamente etc. müssen außerhalb des Druckbereiches der Eisenbahnverkehrslasten liegen. ○ Dach-, Oberflächen- und sonstige Abwässer dürfen nicht auf oder über Bahngrund abgeleitet werden. Sie sind ordnungsgemäß in die öffentliche Kanalisation abzuleiten. Einer Versickerung in Gleisnähe kann nicht zugestimmt werden. <p>Bei möglichen Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und im Baugenehmigungsverfahren berücksichtigt.</p>
<p>11. Deutsche Telekom GmbH Stellungnahme vom 02.03.2021 Anlagen (s. Anlagen-Nr. 5 dieser Abwägungstabelle)</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG -</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>gegen die oben genannte Planung bestehen seitens der Telekom keine Bedenken.</p>	
<p>Im östlichen Gehwegbereich der Unionstraße befinden sich jedoch umfangreiche Anlagen der Telekom die erhalten bleiben müssen. Es handelt sich um eine Kabelkanalanlage bestehend aus 16 Kabelschutzrohren der Größe DN100. Diese Anlage ist betroffen durch die geplanten Bushaltebuchten und muss während der Bautätigkeiten gesichert werden.</p>	<p>Der Hinweis hinsichtlich der Kabelkanalanlage im östlichen Gehwegbereich der Unionstraße wird zur Kenntnis genommen. Die Kabelkanalanlage liegt innerhalb der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Die konkrete Ausgestaltung des öffentlichen Verkehrsraums sowie Maßnahmen zur Sicherung der Anlage erfolgen im Rahmen der Ausbauplanung. Der Hinweis ist an das projektleitende Liegenschaftsamt zur Abstimmung mit der Telekom weitergeleitet worden.</p>
<p>Eine Neuverlegung von Telekommunikationslinien ist zurzeit nicht geplant. Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich ist.</p>	<p>Die Hinweise bezüglich der Neuverlegung von Telekommunikationslinien werden zur Kenntnis genommen. Das Planverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans ist nicht betroffen. Eine Abstimmung erfolgt im Rahmen der Objekt- und Ausführungsplanung. Die Hinweise sind an das projektleitende Liegenschaftsamt zur Abstimmung mit der Telekom weitergeleitet worden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Wir bitten daher sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikations-Netzes im Erschließungsgebiet die ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftig gewidmeten Verkehrswege möglich ist sowie eine rechtzeitige und einvernehmliche Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt. Die geplanten Verkehrswege dürfen nach der Errichtung der TK-Infrastruktur in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom so früh wie möglich, mindestens 6 Wochen vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.</p>	
<p>12. Bezirksregierung Arnsberg – Dezernat 53 Immissionsschutz einschl. anlagenbezogener Umweltschutz Stellungnahme vom 28.01.2021</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.</p>
<p>zu dem o.a. Planvorhaben wird aus der Sicht des Immissionsschutzes bezüglich der Anlagen, für die eine immissionsschutzrechtliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Arnsberg vorliegt, folgende Stellungnahme abgegeben:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Gegen das geplante Vorhaben bestehen keine grundsätzlichen immissionschutzrechtlichen Bedenken.</p>	
<p>Für die umliegende Wohnbebauung sollten allerdings keine Nachteile bezüglich der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte entstehen. Zudem sollte bei der Planung des Vorhabens der Luftreinhalteplan beachtet werden.</p>	<p>Der Anregung bezüglich der einzuhaltenden Immissionsrichtwerte und dem Luftreinhalteplan wird gefolgt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist sowohl ein Schallgutachten als auch ein Lufthygienegutachten erstellt worden. Das Schallgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass innerhalb des Plangebietes und planbedingt an der nächstgelegenen Wohnbebauung die Orientierungswerte überschritten sind beziehungsweise überschritten werden. Daher sind im Bebauungsplanentwurf entsprechend der gutachterlichen Empfehlungen Festsetzungen zum Schallschutz getroffen worden, durch die die Einhaltung der maßgeblichen Lärmpegelwerte der jeweils anzuwendenden Regelwerke (Verkehr-, Sportstätten- und Gewerbelärm) sichergestellt wird. Darüber hinaus sind im Schallgutachten im Hinblick auf den Verkehrslärm Lärmpegelerhöhungen an zwei Gebäuden der nächstgelegenen Wohnbebauung ermittelt werden, die zu einer erneuten Überschreitung der Schwellenwerte von 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht führen. Betroffen sind die Gebäude an der Rheinischen Straße 47c und 52. Die Lärmpegelerhöhung sind mit einer Erhöhung von +0,1 dB(A) zwar nicht wahrnehmbar, allerdings könnten damit dem Grunde nach die Voraussetzungen auf Förderung von passiven Lärmschutzmaßnahmen aus dem „Schallschutzfensterprogramm“ der Stadt Dortmund in seiner jeweils aktuellen Fassung gegeben sein. Hierdurch wird sichergestellt, dass gesunde Wohnverhältnisse gewahrt bleiben. Eine räumliche Trennung sowie aktive Schallschutzmaßnahmen sind im Hinblick auf den Verkehrslärm nicht</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	<p>möglich. Eine entsprechende Ausführung ist in der Begründung enthalten.</p> <p>Im Hinblick auf die Lufthygiene konnte im Gutachten dargelegt werden, dass aus fachgutachterlicher Sicht keine Bedenken gegen die vorliegende Planung bestehen. Auch hierzu enthält die Begründung eine entsprechende Textpassage.</p>
<p>Darüber hinaus verweise ich auf die Zuständigkeit der Unteren Immissionsschutzbehörde der Städte Bochum-Dortmund-Hagen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Beteiligung der Gemeinsamen Unteren Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen ist im Verfahren erfolgt.</p>
<p>13. Gemeinsame Untere Umweltschutzbehörde der Städte Bochum, Dortmund und Hagen Stellungnahme vom 03.02.2021</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>die Aufstellung des Bebauungsplans InW 236 - Übelgönne - soll als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß §13a BauGB durchgeführt werden. Gutachten, z. B. hinsichtlich Lärm, existieren scheinbar noch nicht. Der Aussage, die Nachweise zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen im anschließenden Baugenehmigungsverfahren zu führen, kann jedoch gefolgt werden.</p> <p>Im Rahmen eines Bebauungsplanverfahrens sind von dem Planvorhaben ausgehende, zu erwartende Emissionen und deren Auswirkungen auf schutzwürdige Nutzungen im zu berücksichtigenden Umfeld des Standortes zu berücksichtigen. Ich weise in diesem Zusammenhang darauf hin, dass nach meinen Unterlagen im Februar 2020 der Bau eines Studentenwohnheims zwischen dem</p>	<p>Der Hinweis auf die Nachweise zum Schutz vor schädlichen Lärmeinwirkungen wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Gegensatz zum damaligen Sachstand wird der Bebauungsplan nicht mehr im beschleunigten Verfahren nach §13 a BauGB aufgestellt, sondern im Vollverfahren.</p> <p>Der Anregung wird gefolgt.</p> <p>Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans ist unter anderem eine schallgutachterliche Untersuchung durchgeführt worden. In dieser sind die Auswirkungen auf das Plangebiet selbst sowie die planbedingten Auswirkungen auf die nächstgelegene Wohnbebauung untersucht worden. Entlang der Ritterstraße sind zwei Immissionsorte untersucht</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Kippenbergerweg und der Benno-Alkan-Allee beantragt wurde. Mit der Errichtung würde hier dauerhaftes Wohnen entstehen, welches als schutzbedürftige Nutzung bei der Erstellung von Gutachten zu berücksichtigen ist.</p>	<p>wornden, an denen mit den stärksten Lärmimmissionen zu rechnen ist. Diese sind einerseits die Benno-Elkan-Allee 2 und andererseits die Ritterstraße 5. Das Studentenwohnheim liegt genau dazwischen. Die Zu- und Abfahrt der geplanten Tiefgarage erfolgt im Norden zur Übelgönne, außerdem ist der Verkehr auf der Ritterstraße im Einrichtungs-Verkehr regelt. Eine zusätzliche Betrachtung des Studentenwohnheims als Immissionsort ist daher nicht erforderlich. Aus den Rasterlärnkarten der Schalltechnischen Untersuchung ist zudem zu entnehmen, dass die für das Studentenwohnheim anzusetzenden Orientierungswerte der DIN 18005 (hier: Mischgebiet (MI)) im Planfall zwar überschritten werden, allerdings ist auf Basis der Ergebnisse davon auszugehen, dass die Lärmpegelzunahmen ähnlich geringfügig sein werden, wie an den vorgenannten Immissionspunkten (maximal +0,1 dB). Ein städtebaulicher Missstand wird insofern nicht hervorgerufen oder verfestigt. Auf Basis der gutachterlichen Untersuchung und Empfehlungen sind zudem Maßnahmen zum Schutz gegen schädliche Lärmeinwirkungen in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen und auf die Möglichkeit passiver Schallschutzmaßnahmen hingewiesen worden. Die Begründung ist entsprechend angepasst worden.</p>
<p>14. Polizeipräsidium Dortmund Stellungnahme vom 02.02.2021</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>Nach Durchsicht der zur Verfügung gestellten Unterlagen und Rücksprache mit der zuständigen Polizeiinspektion bestehen aus verkehrspolizeilicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken gegen die Bauleitplanung InW 236 - Übelgönne und die teilweise Änderung der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Bauleitplanung InW 106 - Rheinische Straße wie im Anschreiben dargestellt.</p> <p>Bei dem Knotenpunkt Unionstraße/Übelgönne handelt es sich seit 2018 um eine Unfallhäufungsstelle.</p> <p>Aus verkehrspolizeilicher Sicht sollte hier ein besonderes Augenmerk auf die Belange der Radfahrer, die den östlichen Radfahrstreifen der Unionstraße nutzen, gelegt werden. Diese erlangen in nördliche Fahrtrichtung auf der abschüssigen Fahrbahn deutlich höhere Geschwindigkeiten, die durch andere Verkehrsteilnehmer offensichtlich nicht immer adäquat eingeschätzt werden.</p> <p>Die Errichtung einer Viefachsporthalle wird zwangsläufig zur Folge haben, dass der Fahrzeugverkehr und insbesondere auch der Fuß- und Radverkehr ansteigen wird. Hier sollte über eine angepasste Verkehrsführung nachgedacht werden.</p>	<p>Der Anregung, Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit für den Einmündungsbereich Übelgönne/Unionstraße zu treffen, wird gefolgt.</p> <p>Im August 2022 hat ein gemeinsamer Ortstermin mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde und der Polizei Dortmund stattgefunden, bei dem Maßnahmen zur Erhöhung der Übersichtlichkeit der lokalen Situation zugunsten einer höheren Sicherheit für Radfahrende abgestimmt wurden. Die Maßnahmen sind unter Zustimmung der Beteiligten protokolliert worden. Die so abgestimmten Maßnahmen werden im Kapitel 6.3 der Begründung zum Bebauungsplan aufgeführt und beschrieben. Die Überführung der Maßnahmen in eine Festsetzung im Bebauungsplan ist aufgrund der fehlenden Rechtsgrundlage nicht möglich.</p>
<p>15. Industrie- und Handelskammer zu Dortmund Stellungnahme vom 05.03.2021</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme nicht zu folgen.</p>
<p>Städtebauliche Ziele der Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 sind die Realisierung der Mehrfachsporthalle als Sonderbau und Versammlungsstätte mit oberzentraler Funktion in zentraler und hauptbahnhofnaher Lage sowie der westliche stadträumliche Abschluss des städtebaulichen Entwicklungsareals „Dortmunder U“ mit seinen Bildungs- und Kultureinrichtungen von wesentlicher oberzentraler Strahlkraft.</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich der Schaffung kostenloser beziehungsweise kostengünstiger Ersatzparkplätze im näheren Umfeld wird nicht gefolgt.</p> <p>Bei der Planung der Tiefgarage sind die über eine Baulast gesicherten Stellplätze berücksichtigt worden. Ursprünglich war eine zweigeschossige Tiefgarage mit 450 Stellplätzen als Ausgleich geplant gewesen. Mit dem Ratsbeschluss vom 15.06.2023 erfolgte eine</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Im Plangebiet ist die Errichtung einer Vierfachsporthalle vorgesehen, die sowohl den Bedarf des Robert-Schuman- und Robert-Bosch-Kollegs für den Sportunterricht abdecken wie auch der Durchführung von Sportveranstaltungen auf nationalem und internationalem Wettkampfniveau (Schwerpunkt Ballsportarten) und dem Vereinssport dienen soll.</p> <p>Die Bebauungsplanaufstellung ist zur Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Sporthalle erforderlich, da der rechtskräftige Bebauungsplan InW 106 das Bauvorhaben nicht zulässt.</p> <p>Die das Plangebiet im wesentlichen bildenden Flurstücke Nr. 171, 172 und 238 werden entsprechend ihrer bisherigen planungsrechtlichen Ausweisung als Gemeinschaftsstellplatzanlage mit circa 350 Stellplätzen genutzt. Für das Westfalenkolleg und die Abendrealschule westlich der Unionstraße sowie für das östlich angrenzende FZW sind insgesamt circa 200 Stellplätze per Baulast gesichert. Darüber hinaus nutzen die Stellplatzanlage auch Schüler der östlich angrenzenden Berufskollegs Robert-Schuman-Berufskolleg und Robert-Bosch-Berufskolleg.</p> <p>Aus den vorgelegten Planungsunterlagen sind für die Realisierungsphase der Maßnahmen bisher keine alternativen Parkmöglichkeiten des bisher im Planungsgebiet genutzten Parkangebotes aufgezeigt. Hier sollte in der näheren Umgebung die Möglichkeit von alternativen kostenlosen bzw. kostengünstigen Parkmöglichkeiten/-kapazitäten in Betracht gezogen bzw. geprüft werden.</p>	<p>Reduzierung der Tiefgarage auf eine Ebene mit insgesamt 218 Stellplätzen. Daher werden künftig weniger Stellplätze zur Verfügung stehen. In der verkehrstechnischen Untersuchung zum Bebauungsplan InW 236 konnte allerdings aufgezeigt werden, dass in den umliegenden, fußläufig erreichbaren, Parkhäusern noch ausreichend Kapazitäten vorhanden sind. Darüber hinaus besteht kein generelles Recht auf (kostenlose) Parkplätze im öffentlichen Raum. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die Bereitstellung von Parkraum Kosten, zum Beispiel für die Instandhaltung, Reinigung oder den Betrieb der Fläche, verursacht.</p> <p>Der Standort bietet aufgrund der zentralen Lage eine gute Erreichbarkeit für den nicht-motorisierten Verkehr sowie eine gute Anbindung für den ÖPNV und an den Dortmunder Hauptbahnhof (Regional- und Fernverkehr). Damit sind genügend Alternativen gegeben, um auf die Nutzung eines Kfz zu verzichten. Dies steht auch im Einklang mit dem Ziel, den Umweltverbund im Hinblick auf eine zukunftsfähige, nachhaltige Mobilität zu stärken.</p>

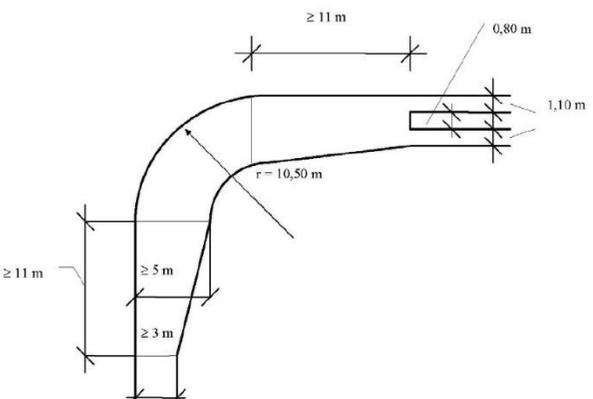
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Seitens der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes „InW 236 – Übelgönne“ keine Bedenken.</p> <p>Wir behalten uns vor, im Rahmen des Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 2 BauGB auf Basis detaillierterer Informationen eine ergänzende oder abweichende Stellungnahme abzugeben</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es erfolgt auch weiterhin eine Beteiligung der Industrie- und Handelskammer zu Dortmund im Rahmen des Bauleitplanverfahrens.</p>
<p>16. EDG – Entsorgung Dortmund GmbH Stellungnahme vom 01.03.2021</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>Danke schön für die Zusendung der o.g. Planungsunterlagen. Nach deren Prüfung lassen sich aus unserer Sicht keine Beeinträchtigungen der künftigen Entsorgungssicherheit erkennen. Gleichwohl bitten wir darum, im Verlauf des weiteren Genehmigungsverfahrens mit eingebunden zu werden, da in der derzeitigen Planung die Verortung des / der zukünftigen Stellplatzes / Stellplätze für die notwendigen Müllbehälter noch nicht verortet ist / sind. Hierbei ist darauf zu achten, dass diese notwendigen Stellflächen dem § 20 Abs. 1-3 der Abfallsatzung der Stadt Dortmund entsprechen.</p> <p>Unter den o.g. Bedingungen haben wir seitens der EDG keine Einwände gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 – Übelgönne und der Änderung des Bebauungsplanes InW 106 – Rheinische Straße.</p> <p>Für weitere Fragen stehen wir jederzeit gern zur Verfügung.</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich der Stellflächen für die notwendigen Müllbehälter sowie der Einbindung in das Genehmigungsverfahren wird gefolgt. Mit der Stellungnahme vom 30.09.2024 hat die EDG erklärt, dass aus den Planunterlagen keine Behinderungen festzustellen sind und die zukünftige Abfallentsorgung daher als gesichert angesehen werden kann. Die Stellplätze und Transportwege der Abfallbehälter werden im Baugenehmigungsverfahren unter Berücksichtigung der Dortmunder Abfallsatzung festgelegt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - EXTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
17. E.ON SE Stellungnahme vom 02.02.2021	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
Der Vorhabensbereich liegt über dem stillgelegten Bergwerkseigentum der E.ON SE. Aus Gründen des früheren Bergbaus, soweit er von der E.ON SE zu vertreten ist, haben wir weder Anregungen noch Bedenken vorzubringen.	Der Hinweis auf das Bergwerkseigentum der E.ON SE wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung ist ein entsprechender Verweis aufgenommen worden.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>18. FB 32/1-1 (Kampfmittelräumdienst) Stellungnahme vom 09.09.2024 Stellungnahme vom 12.01.2021 Anlagen: (s. Anlagen-Nr. 6 dieser Abwägungstabelle)</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>Nach erneuter Prüfung teile ich Ihnen mit, dass das Ihnen bereits vorliegende Ergebnisschreiben vom 12.01.2021 weiterhin Bestand hat.</p> <p><u>Stellungnahme vom 12.01.2021:</u> <i>Beiliegend übersende ich die mir von der Bezirksregierung in Arnsberg zugeleiteten Ergebnisse der Luftbilddauswertungen für das o.g. Bauvorhaben. Die durch die Bezirksregierung in Arnsberg vorgenommene Auswertung der Luftbilder lässt im Bereich der von Ihnen angegebenen Baufläche ein Bombenabwurfgebiet erkennen. Im Zuge des geplanten Bauvorhabens ergeben sich für die Kampfmittelbeseitigung folgende Erfordernisse:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben</i> • <i>für Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten wird die Anwendung der beigefügten Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, empfohlen.</i> <p><i>Die angegebenen Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung bitte ich, mit dem beigefügten Antragsformular rechtzeitig vor Baubeginn über mich zu beantragen.</i></p>	<p>Der Hinweis auf die weiterhin gültige Stellungnahme vom 12.01.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in Abstimmung mit der Dienststelle 32 – Kampfmittelbeseitigung in den Bebauungsplanentwurf sowie in die Begründung aufgenommen worden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>19. FB 37/4 (Vorbeugender Brandschutz) Stellungnahme vom 05.09.2024</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>Gegen die oben genannte Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle bei Einhaltung folgender Vorgaben keine Bedenken:</p> <p><u>Löschwasserversorgung:</u> Für das geplante Bebauungsgebiet ist eine Löschwassermenge von 96 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden erforderlich. Der Bereich der Löschwassersicherstellung darf sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300 Meter um das Brandobjekt berücksichtigen, sofern keine unüberbrückbaren Hindernisse entgegenstehen. Weiterhin darf der Abstand der nächstgelegenen Löschwasserentnahmestelle bis zum Zugang eines Grundstücks 75 Meter nicht überschreiten. Löschwasserentnahmestellen müssen eine Löschwasserentnahme von mindestens 24 m³ pro Stunde über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen. Weitere Details sind dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Verbindung mit der DVGWInformation Wasser Nr. 99 zu entnehmen.</p>	<p>Der Hinweis zur Löschwasserversorgung wird zur Kenntnis genommen. Das Brandschutzkonzept ist im Rahmen der Baugenehmigung zu prüfen und betrifft nicht das Bauleitplanverfahren. Das für die geplante Mehrfachsporthalle mit Tiefgarage erforderliche Brandschutzkonzept ist bereits mit der Dienststelle 37/4 abgestimmt. Darüber hinaus ist von der DEW21 mit dem Schreiben vom 05.12.2024 bestätigt worden, dass die erforderliche Löschwassermenge von 96 m³/h gemäß dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 im Umkreis von 300 m für eine Löschzeit von mindestens 2 Stunden aus dem Trinkwassernetz der Dortmunder Netz GmbH im Bereich der Unionstraße 4 entnommen werden kann (siehe Punkt 2 dieser Tabelle). Eine planungsrechtliche Steuerung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich. In die Begründung zum Bebauungsplan ist eine entsprechende Textpassage aufgenommen worden.</p>
<p><u>Befahrbarkeit von Verkehrsflächen:</u> Bei der gesamten Maßnahme sind die Anforderungen der Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar</p>	<p>Der Hinweis zur Befahrbarkeit von Verkehrsflächen wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an Zufahrtsbreiten und Radien wurden bei der Festsetzung der öffentlichen Verkehrsflächen beachtet. Die</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE

Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>2007), zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009, zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Die genannte Musterrichtlinie befindet sich im Anhang dieser Stellungnahme. Insbesondere sind die erforderlichen Anforderungen an Zufahrtsbreiten, Radien und Tragfähigkeit zu beachten (siehe auch nachfolgende Grafik):</p> 	<p>erforderliche Tragfähigkeit der öffentlichen Verkehrsflächen wird bei der nachfolgenden tiefbautechnischen Planung berücksichtigt. Die Stellungnahme ist an das projektleitende Liegenschaftsamt weitergeleitet worden. Eine weitergehende planungsrechtliche Steuerung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p>
<p><u>Feuerwehzufahrten und Flächen für die Feuerwehr:</u> Die Angaben über die Vollgeschosse/Gebäudehöhen eröffnen die Möglichkeit, dass Gebäude geplant werden, deren höchste Aufenthaltsräume anleiterbare Stellen erforderlich machen, welche höher als 8 Meter über Gelände-/Straßenniveau liegen. In diesem Fall sind ausreichend tragfähige Aufstellflächen für die Kraftfahrdrehleiter der Feuerwehr erforderlich. Diese können in der öffentlichen Wegefläche liegen. Die Mindestmaße für Aufstellflächen betragen 5,50 Meter in der Breite und 11 Meter in der Länge. Der</p>	<p>Der Hinweis zu den Feuerwehzufahrten und Flächen für die Feuerwehr wird zur Kenntnis genommen. Die Anforderungen an Aufstellflächen, Bewegungsflächen, Feuerwehzufahrten und Feuerwehrezugänge sind bei der jeweiligen Objektplanung und im Baugenehmigungsverfahren zu beachten, berühren jedoch keine planungsrechtlichen Belange im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236. Das für die geplante Mehrfachsporthalle mit Tiefgarage erforderliche Brandschutzkonzept ist bereits mit der Dienststelle 37/4 abgestimmt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Abstand zwischen der anleiterbaren Stelle und dem Beginn der Aufstellfläche muss zwischen 3 und 9 Meter aufweisen. Die Aufstellfläche muss mindestens 8 m über die letzte Anleiterstelle hinausreichen.</p> <p>Befinden sich Gebäude oder Gebäudeteile weiter als 50 Meter von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, sind Bewegungsflächen für die Fahrzeuge der Feuerwehr erforderlich, um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen. Die Mindestmaße für Bewegungsflächen betragen 7 Meter in der Breite und 12 Meter in der Länge.</p> <p>Um die geplanten Gebäude-, Gebäudeteile und evtl. Aufstellflächen / Bewegungsflächen erreichen zu können, werden unter Umständen Feuerwehrezufahrten erforderlich.</p>	
<p>20. FB 61/2-1 (Stadtentwicklung/ Umweltbericht) Stellungnahme vom 25.09.2024</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>Aus Sicht der Stadtentwicklungsplanung bestehen zu dem o.g Verfahren keine Bedenken. Bitte beachten Sie folgenden redaktionellen Hinweis zum Scopingbeitrag: Auf Seite 7 sollte aktualisiert werden, dass der Regionalplan Ruhr am 28.02.2024 in Kraft getreten ist.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. In der Begründung und im Umweltbericht zum Bebauungsplan ist das Datum des Inkrafttretens des Regionalplans Ruhr aktualisiert worden.</p>
<p>21. FB 61/3 (Verkehrsplanung) Stellungnahme vom 25.09.2024</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p><u>Verkehrsanalyse:</u> Im Jahr 2021 wurde eine Zählung für die relevanten Knoten durchgeführt worden. Diese Daten wurden hochgerechnet und für die Leistungsfähigkeitsuntersuchungen im Verkehrsgutachten verwendet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><u>Verkehrsprognose:</u> Weiterhin wurde der Neuverkehr, der durch die Halle entsteht, für verschiedene Szenarien (Schule, Vereinssport sowie Ligabetrieb und Großveranstaltungen werktags und am Wochenende) ermittelt und den Analysedaten aus 2021 hinzuaddiert. Diese Summen flossen ebenfalls in die Leistungsfähigkeitsuntersuchung ein. Außerdem wurden diese für das Schallgutachten zur Verfügung gestellt. Unabhängig vom Vorhaben wird vor Ort keine Zunahme an Verkehr erwartet.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Leistungsfähigkeit der äußeren Erschließung:</u> Keine Bedenken, da die Leistungsfähigkeit im Verkehrsgutachten nachgewiesen wurde bzw. im Falle des Knotenpunkts Unionstraße / Rheinische Straße durch eine Anpassung des Signalprogramms nachgewiesen werden kann.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Straßenquerschnitt/ Entwurf:</u> Keine Bedenken</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Fußverkehr:</u> Gegen die fußläufige Erschließung bestehen keine Bedenken. Die im Bereich der festgesetzten Belastungsfläche auszubauende Wegeverbindung vom südlichen Zugang (Zuschauereingänge) hin zur Ritterstraße wird aufgrund der Durchlässigkeit für den Fußverkehr zur Ritterstraße und dem Dortmunder U-Areal begrüßt.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Radverkehr:</u> Die Erschließung für den Radverkehr ist als gesichert anzusehen, wenn die in der Begründung aufgeführten Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit umgesetzt werden. Die im Bereich der festgesetzten Belastungsfläche auszubauende Wegeverbindung vom südlichen</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Umsetzung der Maßnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit ist im Rahmen der Ausbauplanung mit der Straßenverkehrsbehörde abzustimmen und umzusetzen. Eine planungsrechtliche Steuerung der Maßnahmen im Bebauungsplan ist mangels einer Rechtsgrundlage</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Zugang (Zuschauereingänge) hin zur Ritterstraße wird aufgrund der verbesserten Erreichbarkeit für den Radverkehr begrüßt.</p> <p>Es ist darauf zu achten, dass die notwendigen Fahrradabstellplätze so ausgebaut werden, dass sie der Beschaffenheit nach Stellplatzsatzung entsprechen. Dies bedeutet, dass auch die ca. 65 Fahrradabstellplätze an der östlichen Seite einen Witterungsschutz benötigen.</p>	<p>nicht möglich. Auch der Ausbau der Wegeverbindung ist im Rahmen der Objektplanung in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umzusetzen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Ein entsprechender Hinweis auf die Einhaltung der Beschaffenheit nach der Stellplatzsatzung ist in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden. Eine planungsrechtliche Steuerung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p>
<p><u>RS1 und Veloroute:</u> Hier nicht relevant</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>ÖPNV:</u> In der Begründung der Erschließung des ÖPNV ist die Beschreibung zu korrigieren und zu ergänzen. Die Buslinie 452 führt nicht über die Unionstraße, es wird in der Begründung die Linie 453 beschrieben. Des Weiteren sollte der Name der Haltestelle genannt werden „Ritterstr./Unionstr.“. Die Linie 452 weist in fußläufiger Erreichbarkeit die Haltestelle „Unionstraße“ in der Möllerstraße Richtung Hauptbahnhof bzw. in der Langen Straße Richtung Kreuzviertel auf. Im Moment wird die Einführung der Innovationslinie 400 vorbereitet. Es ist damit zu rechnen, dass das Linienangebot der Linien 452 und 453 in dem Bereich überarbeitet werden und die Linie 400 in einem Zehn-Minuten-Takt den Hauptbahnhof (Süd) und das Kreuzviertel über größtenteils den Linienweg der Bestandslinie 452 führen wird.</p>	<p>Der Anregung, die Begründung im Hinblick auf die Erschließung des ÖPNV zu korrigieren, wird gefolgt. Der Textbaustein in der Begründung zum ÖPNV ist entsprechend angepasst worden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Die Einführung der Linie 400 erhöht durch einen veränderten Fahrzeugeinsatz von Gelenkbussen sowie einer Taktverdichtung die Kapazität im ÖPNV-Netz an der Stelle. Die größere Laufdistanz wird durch das dichte und attraktive Angebot wahrscheinlich ausgeglichen.</p>	
<p><u>Parken öffentlicher Raum:</u> Für den Schulbetrieb und den Vereinssport wird laut Verkehrsgutachten die geplante Tiefgaragenebene für den Stellplatzbedarf auch unter Berücksichtigung der Baulasten ausreichen. Bei normalen Ligaspielen wird die Tiefgarage voll belegt sein. Es gibt nur einen sehr geringen Mehr-(bedarf). Bei Großveranstaltungen mit 3.250 Zuschauer, die es vor. 10-15 x pro Jahr geben wird, werden bis zu 462 Stellplätze darüber hinaus benötigt. Es konnte aufgezeigt werden, dass das Stellplatzdefizit zwischen den geplanten und nachzuweisenden Stellplätzen in den umliegenden Parkieranlagen aufgefangen werden kann. Hierfür wesentlich ist die frühzeitige Ausweisung der freien Parkplätze im städt. Parkleitsystem und die Einrichtung der Bewohnerparkzone „Ritterstraße“.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Ausweisung der freien Parkplätze im städtischen Parkleitsystem sowie die Einrichtung einer Bewohnerparkzone in der Ritterstraße sind nicht Gegenstand des Planverfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans InW 236. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt dem Planverfahren nachgelagert.</p>
<p><u>Private Stellplätze und Stellplatzsatzung:</u> Für die Vierfachsporthalle sind gemäß derzeitigem Planungsstand 218 Stellplätze vorgesehen. Auf Basis der Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund vom 21.10.2022 (mit Änderungen vom 04.07.2024) sind für die Vierfachsporthalle 372 Stellplätze erforderlich. Diese verstehen sich bereits inklusive der Baulasten aus den benachbarten Berufskollegs sowie des Freizeitzentrums West. Weiterhin wurden auch schon Stellplätze auf Basis des Mobilitätskonzepts abgezogen. Es besteht somit ein Defizit von 154 Stellplätzen.</p>	<p>Der Hinweis hinsichtlich der Stellplätze und der Stellplatzsatzung wird zur Kenntnis genommen. Entgegen der anfänglichen Planung einer Tiefgarage mit 450 Stellplätzen hat sich die Anzahl der vorgesehenen Stellplätze in Folge des Ratsbeschlusses vom 15.06.2023 auf 218 Stellplätze reduziert. Aufgrund der räumlichen Lage, der sehr guten Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr und den Hauptbahnhof Dortmund sowie das vorgesehene innovative Mobilitätskonzept ist im Bebauungsplanentwurf eine Minderung der notwendigen Stellplätze um 94% festgesetzt worden. Bauordnungsrechtlich sind demzufolge rd. 25</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Für das Abstellen von Fahrrädern sind gemäß gültiger Stellplatzsatzung 125 Abstellplätze vorzuhalten. Geplant wird derzeit die Unterbringung von ca. 145 Abstellplätzen, um hier für die anstehende Verkehrswende gewappnet zu sein.</p>	<p>Stellplätze für das Vorhaben nachzuweisen; hinzu kommen 193 Stellplätze, die im Rahmen der Baulasten gesichert sind. Im Ergebnis entspricht die vorgesehene Tiefgarage mit 218 Stellplätzen den sich so ergebenden nachzuweisenden Stellplätzen. Darüber hinaus ist in der Verkehrsuntersuchung der Nachweis erbracht worden, dass die im Umfeld befindlichen Parkhäuser noch ausreichend Kapazitäten aufweisen, um die durch die Planung induzierten faktischen Parksuchverkehre aufzunehmen. Zur Vermeidung von Parksuchverkehren in den umliegenden Wohngebieten sollen entsprechende Maßnahmen (z.B. Bewohnerparkzonen) getroffen werden. Begünstigend ist zu berücksichtigen, dass die per Baulast gesicherten Stellplätze nicht dauerhaft belegt sein werden (z.B. außerhalb der Schulzeiten), sodass an Veranstaltungstagen faktisch mehr Stellplätze zur Verfügung stehen werden, als die auf 25 Stellplätze reduzierten bauordnungsrechtlich nachzuweisenden Stellplätze.</p>
<p>22. FB 63/2 (Stadtgrünmanagement) Stellungnahme vom 19.09.2024 und Stellungnahme vom 04.02.2021</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.</p>
<p>Betreffend des sich im Anhang befindenden Bebauungsplanverfahrens, verweisen wir auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2021.</p> <p><u>Stellungnahme vom 04.02.2021:</u> <i>Der geplante Neubau einer Mehrsporthalle mit mehrgeschossiger Parkpalette, erfolgt planungsrechtlich auf Flächen die als „Allgemeine Siedlungsbereiche“ und gemischte Bauflächen zu bezeichnen sind.</i></p>	<p>Der Hinweis auf die Gültigkeit der Stellungnahme vom 04.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><i>Vor dem Hintergrund, dass aufgrund der Flächengröße (10.637qm) keine Umweltprüfung zwingend erforderlich ist, beurteilen wir als Grünflächenamt die bei dieser Baumaßnahme bereits bestehende und fortschreitende Flächenversiegelung äußerst kritisch. Laut BauGB § 1, Abs. 7, sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen, insbesondere die Auswirkungen auf Flächen, Böden und auch den Menschen, zu berücksichtigen.</i></p> <p><i>Für die anstehende Realisierung des Projektes, wird laut Ihren Unterlagen, ein Planungswettbewerb durchgeführt. Wir möchten darauf hinweisen, dass geprüft werden sollte, die bereits bestehenden Bäume (z.Z. 80 Stück) soweit möglich zu erhalten, bzw. Flächen und Areale zu benennen, auf denen die entsprechenden Ersatzpflanzungen durchgeführt werden können.</i></p> <p><i>Des Weiteren sollte bei den grünordnerischen Festsetzungen die Möglichkeit der wasserdurchlässigen Gestaltung der Stellplatzflächen geprüft werden. Die Begrünung von Dachflächen, bzw. die Fassadenbegrünung der Mehrfachsporthalle tragen zur Verbesserung der stadtklimatischen Bedingungen besonders in den hier bereits verdichteten Siedlungsräumen, bei. Wir bitten aus den genannten Gründen, dies zwingend zu berücksichtigen.</i></p>	<p>Die Stellungnahme hinsichtlich der Umweltprüfung und der Flächenversiegelung wird zur Kenntnis genommen. Der Planbereich unterliegt bereits heute einer baulichen Nutzung als Stellplatzanlage und damit einer nahezu vollständigen Versiegelung. Das bestehende Planungsrecht des InW 106 ermöglicht sogar eine vollständige Versiegelung. Die vorgesehene Nachnutzung steht daher im Einklang mit dem Grundsatz des schonenden Umgangs mit Grund und Boden im Sinne des § 1a Abs. 2 BauGB. Aufgrund der geplanten Tiefgarage, die sich nahezu auf das gesamte Grundstück erstreckt, ist außerdem ein Umweltbericht erstellt worden. Im Umweltbericht werden die Belange der Schutzgüter überprüft.</p> <p>Der Anregung hinsichtlich des Erhalts und des Ersatzes der Bestandsbäume wird teilweise gefolgt. Aufgrund der erforderlichen Flächen für die Bauaufgabe vor dem Hintergrund der begrenzten Flächenverfügbarkeit, ist es nicht möglich, größere Freiflächen für Baumpflanzungen vorzuhalten. Daher sind in den Bebauungsplanentwurf nicht nur aus gestalterischen, sondern auch aus klimatischen und entwässerungstechnischen Gründen Festsetzungen zur Stellplatzbegrünung, Stellplatzoberflächengestaltung, zur Begrünung von Tiefgaragen sowie zur Dach- und Fassadenbegrünung aufgenommen worden. Am südlichen Rand des Grundstücks werden zwei Bäume als zu erhalten festgesetzt, die sich außerhalb der überbaubaren und durch die Tiefgarage unterbaubaren Grundstücksfläche befinden. Der Baumersatz wird in der Nähe der Sporthalle im Umfeld des Dortmunder U</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	realisiert. Es können mehr als die nach Baumschutzsatzung erforderlichen Pflanzungen dort realisiert werden.
<p>23. FB 66/3-1 (Straßenentwurf) Stellungnahme vom 11.10.2024 Anlagen (s. Anlagen-Nr. 7 dieser Abwägungstabelle)</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.</p>
<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 -Übelgönne- soll die Errichtung einer Vierfachsporthalle realisiert werden, die sowohl den Bedarf des Robert-Schuman- und Robert Bosch-Kollegs für den Sportunterricht abdecken als auch der Durch-führung von Sportveranstaltungen auf nationalem und internationalem Wettkampfniveau und dem Vereinssport dienen soll. Grundsätzlich besteht gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 - Übelgönne- keine Bedenken. Es sind jedoch folgende Punkte zu beachten und umzusetzen:</p> <p><u>1.Erschließung:</u> Die verkehrsmäßige Erschließung der Vierfachsporthalle ist bereits im Bestand vorhanden ('Unionstraße' und 'Übelgönne'). Da eine umfangreiche Neuerrichtung der Bestandsstraßen (Gehwege, Stellplätze, geplante Bushaltestelle, sprich die farblich hinterlegte öffentliche Verkehrsfläche im Bebauungsplan-Vorentwurf) beim Ausbau der Sporthalle erforderlich wird, ist eine Ausführungsplanung (Aufbau, Querschnitt, Randeinfassung, etc.) gemäß den Richtlinien der Stadt Dortmund zu erstellen. In der Ausführungsplanung können dann folgende Punkte dargestellt werden:</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf die Ausführungsplanung wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans, sondern die nachgelagerte Ausführungsplanung. Im Rahmen der Ausführungsplanung werden die Richtlinien der Stadt Dortmund berücksichtigt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<ul style="list-style-type: none">• Umgestaltung des Gehweges (inkl. Umbau der Bushaltestelle und Blindenleitsystem)• Umbau von Stellplätzen in Schrägaufstellung zu Stellplätzen in Senkrechtaufstellung in der Übelgönne)• optische Trennung der ÖWG-Fläche und des Grundstückes, z.B. durch einen Flussbahnstein (aus den Unterlagen geht hervor, dass teilweise die Fläche nördlich des Grundstückes im Bereich der Übelgönne als Gehweg ausgebaut werden soll)• Eine Ausführungsplanung ist insbesondere unter Berücksichtigung der Barrierefreiheit erforderlich. Im Freiflächenplan von Baurconsult (Anlage 1) sind bereits taktile Bodenindikatoren dargestellt. <p>In der Ausführungsplanung sollten alle Knotenpunkte berücksichtigt werden, indem an allen Knotenpunktarmen taktile Bodenindikatoren vorgesehen werden. Sollte die Straßenplanung und der Umbau der öffentlichen Verkehrsflächen seitens des Tiefbauamtes erfolgen, ist dies rechtzeitig in das Jahresarbeitsprogramm des Tiefbauamtes einzupflegen.</p> <p>Die Straßenausbauplanung ist rechtzeitig zur Prüfung bei 66/3 vorzulegen.</p> <p>Zudem weisen wir darauf hin, dass sämtliche Kosten, (z.B. Verbreiterung des Gehweges, die Verlegung von Beleuchtungskörpern, erforderliche Asphalt-/Pflasterarbeiten, Änderungen bzgl. Bäumen, etc.), die im öffentlichen Raum entstehen, vom StA 23,</p>	<p>Der Hinweis auf die Kostentragung wird zur Kenntnis genommen. Er wurde an das projektleitende Liegenschaftsamt weitergeleitet. Die Kosten werden Gegenstand von separaten Beschlussvorlagen zum Bauvorhaben, wobei vorgesehen ist, die Kosten dem Sondervermögen zuzuordnen. Ein Hinweis hierzu ist in der Begründung enthalten.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds (SV GVVF), zu tragen sind.</p>	
<p><u>2.Übelgönne:</u> Wir weisen darauf hin, dass die Grundstücksgrenze aus der aktuellen Freiflächenplanung von Baurconsult (Anlage 1) die eingetragene Baugrenze im Vorentwurf zum Bebauungsplan überschreitet. Im Vorentwurf zum Bebauungsplan weist der Gehweg eine Breite von 3 m auf. In der Anlage 1 ist der Gehweg mit 6 m eingeplant. Somit liegt ein Teil des öffentlichen Gehweges in der Fläche für den Gemeinbedarf. Auf dem folgenden Bild ist zu erkennen, dass sich der Gehweg teilweise auf Straßenverkehrsfläche (gelb) und teilweise auf der Fläche für Gemeinbedarf (lila) befindet. Daher ist hier die Festlegung der Straßenbegrenzungslinie zu prüfen und ggf. anzupassen. Wir empfehlen den Gehweg in seiner gesamten Breite als Straßenverkehrsfläche darzustellen, da andernfalls bei der Umsetzung der Baumaßnahme eine optische und bauliche Trennung der ÖWG-Fläche und des Grundstückes erforderlich wird. Eine solche bauliche Trennung würde zu einer Stolperkante führen, die im Interesse der Fußgänger*innen vermieden werden sollte.</p>	<p>Der Anregung zur Anpassung der Straßenbegrenzungslinie im Bereich der Übelgönne wird gefolgt. Im Bebauungsplanentwurf ist die öffentliche Verkehrsfläche in südliche Richtung erweitert und die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf entsprechend angepasst worden. Der vorgesehene Gehweg liegt damit nun vollständig innerhalb der öffentlichen Verkehrsfläche.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE

Stellungnahme

Erwiderung / Abwägungsempfehlung



Aus dem Vorentwurf zum Bebauungsplan ist zu erkennen, dass sich die Straßenverkehrsfläche nicht komplett auf ÖVG-Fläche (rote Fläche auf nachfolgendem Bild) befindet. Wir weisen darauf hin, dass sich die Flächen der Gehwege und der Fahrbahn im ÖVG-Vermögen befinden sollten.

Die Anregung, dass die Fläche für den Gehweg entlang der Übelgönne vollständig im ÖVG-Vermögen aufgenommen werden sollte, wird zur Kenntnis genommen.
Sie betrifft nicht unmittelbar die Ebene des Bebauungsplans, sondern ist separat im Anschluss an das Planverfahren zu klären.



Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Die Straßen 'Übelgönne' und 'Ritterstraße' sind in 2019 / 2020 unter Einsatz von Städtebaufördermitteln neugestaltet und ausgebaut worden. Das Grundstück der Vierfachsporthalle grenzt direkt an die Straße 'Übelgönne'. Die Straße ist über Fördermittel finanziert, daher ist zu prüfen, ob durch den Neuausbau ein Förderschaden entstehen würde. Bei jeder Anpassung und / oder jedem Umbau der Straße, ist vorab zu prüfen, ob Fördermittel zurückgezahlt werden müssen. Diesbezüglich ist zwingend Kontakt zu 67/2-2, XXXXXX aufzunehmen.</p> <p>Aus dem Verkehrsgutachten (21.08.2024, Lindschulte) kann entnommen werden, dass 48 m Aufstelllänge als Stauraumfläche vor der Zufahrt bzw. vor der Tor-/ Schrankenanlage der Tiefgarage benötigt wird. Dies ist in der Planung der Sporthalle zwingend zu beachten.</p>	<p>Der Anregung, die Dienststelle 67/2-2 im laufenden Verfahren vor dem Hintergrund der für die Neugestaltung und den Ausbau der Übelgönne und Ritterstraße eingesetzten Städtebaufördermitteln zu beteiligen, wird gefolgt.</p> <p>Die Dienststelle 67/2-2 hat im Rahmen der Beteiligung eine eigene Stellungnahme abgegeben. Mit der Realisierung der Planung werden voraussichtlich Maßnahmen im öffentlichen Straßenraum erforderlich, wie beispielsweise ein Rückbau der Stellplätze im östlichen Verlauf der Übelgönne, der sich aus der hier vorgesehenen Zu- und Abfahrt der Tiefgarage ergibt. Im Bebauungsplanentwurf ist lediglich eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die konkrete Ausgestaltung des öffentlichen Verkehrsraums erfolgt im Rahmen der Ausführungsplanung. In diesem Zusammenhang ist dann auch das Thema der Förderschädlichkeit zu behandeln. Das projektleitende Liegenschaftsamt wurde hierüber informiert.</p> <p>Der Anregung hinsichtlich der zu beachtenden Stauraumfläche vor der Zufahrt bzw. der Tor-/ Schrankenanlage der geplanten Tiefgarage wird gefolgt.</p> <p>In den Bebauungsplan ist ein Hinweis für die festgesetzte Fläche für den Gemeinbedarf aufgenommen worden, dass zur Vermeidung von Rückstau auf den öffentlichen Straßenraum bei Errichtung einer Tiefgarage eine Aufstellfläche vor der Zufahrt bzw. der Tor-/Schrankenanlage von ca. 48 Metern als Rückstaufläche erforderlich ist. Im Rahmen der Objektplanung wird eine entsprechende Aufstellfläche vor der Tor-/Schrankenanlage der Tiefgarage vorgesehen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><u>3. 'Unionstraße' (Stichstraße südlich, Zuwegung Rewe):</u> Durch die geplante Sporthalle wird deutlich mehr Fußgängerverkehr erzeugt. Der im Bestand vorhandene Gehweg entlang des Erschließungsstichs, der sich südlich des Sporthallengeländes befindet, weist eine Breite von ca. 1,70 m auf. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist der Gehweg in diesem Bereich auf mindestens 2,50 m, besser 3,00 m, zu verbreitern. In der Begründung unter Kapitel 6.2 wird dies thematisiert. In dem B-Plan Entwurf sollte die erweiterte Breite auch dargestellt werden.</p> <p>Hierfür ist auch zu beachten, dass sich die Flächen der Gehwege und der Fahrbahn im ÖVG-Vermögen befinden sollten.</p>	<p>Der Anregung, im Bebauungsplan eine planungsrechtliche Grundlage für die aus Gründen der Verkehrssicherheit erforderliche Verbreiterung des vorhandenen Gehwegs auf eine Breite von mindestens 2,50 m zu schaffen, wird gefolgt. In Abstimmung mit der Dienststelle 66/3-1 ist die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche entlang der Stichstraße entsprechend nach Norden vergrößert worden. Somit wird eine ausreichende planungsrechtliche Grundlage zur Verbreiterung des Gehwegs auf 2,50 m geschaffen.</p> <p>Die Anregung wird zur Kenntnis genommen. Eine Zuordnung der Fläche zum ÖVG-Vermögen ist mangels planungsrechtlicher Grundlagen im Bebauungsplan nicht möglich. Die Zuordnung zum ÖVG-Vermögen ist separat im Anschluss an das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans zu klären. Das zuständige Liegenschaftsamt wurde informiert.</p>
<p><u>4. Fuß- und Radwegeverbindung von der Vierfachsporthalle zur 'Ritterstraße':</u> Um für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen eine bessere Verbindung vom zentralen Bereich des „Dortmunder U“-Areal zur Sporthalle zu schaffen, ist eine neue Wegeverbindung zwischen der 'Ritterstraße' und der Sporthalle wünschenswert. Diese Wegeverbindung wurde vom FB66 als erforderlich gehalten und in der Vergangenheit schon häufig besprochen. Die Fläche wurde bereits festgelegt.</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich einer Wegeverbindung zwischen der Ritterstraße und der Sporthalle wird gefolgt. Im Bebauungsplanentwurf wird eine entsprechende Belastungsfläche mit einem Geh- und Fahrrecht für Fußgänger und Radfahrer zugunsten der Allgemeinheit festgesetzt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Die Fläche sollte eigentumsmäßig dem Sondervermögen zugeordnet werden.</p>	<p>Der Anregung, die Belastungsfläche dem Sondervermögen zuzuordnen, wird nicht gefolgt. Es haben bereits Gespräche der Stadt Dortmund mit dem privaten Eigentümer mit dem Ergebnis stattgefunden, dass ein Erwerb der für die Wegeverbindung erforderlichen Grundstücksfläche für die Stadt Dortmund nicht möglich ist. Eine Zuordnung der Fläche zum Sondervermögen ist deswegen nicht möglich. Es ist daher eine vertragliche Vereinbarung zu treffen.</p>
<p><u>5. 'Unionstraße' (westlich):</u> Im Bereich der geplanten Bushaldebucht befinden sich öffentliche Stellplätze. Diese sind entsprechend zurückzubauen. Für die Anlegung der Haltebucht sind Baumfällungen in dem Bereich notwendig.</p> <p>Diesbezüglich sind zwingend vorher das Umweltamt 60, Herr XXXX, und StA 63, Herr XXXXX, zu beteiligen.</p>	<p>Der Hinweis auf den erforderlichen Rückbau der öffentlichen Stellplätze und die Baumfällungen für die geplante Bushaldebucht werden zur Kenntnis genommen. Die genaue Lage der Bushaldebucht ist im Bebauungsplanentwurf nicht festgesetzt, sondern lediglich nachrichtlich dargestellt und im Rahmen der Ausbauplanung zu konkretisieren. Auf Basis des derzeit vorgesehenen Standortes werden voraussichtlich öffentliche Stellplätze entfallen. Für den Bereich sind allerdings ohnehin Maßnahmen zur Steigerung der Übersichtlichkeit der lokalen Situation zugunsten einer höheren Sicherheit für Radfahrer vorgesehen. Eine Maßnahme hiervon ist der Rückbau aller öffentlichen Stellplätze – also auch über den anvisierten Standort der Bushaldebucht hinaus – entlang der Unionsstraße im Bereich zwischen der südlichen Stichstraße und der Übelgönne.</p> <p>Der Anregung, das Umwelt- und Grünflächenamt zu beteiligen, wird gefolgt. Eine Beteiligung des Umwelt- und Grünflächenamtes erfolgte im Rahmen der frühzeitigen Träger- und Behördenbeteiligung nach § 4</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	Abs. 1 BauGB. Die Abstimmung bezüglich des Baumersatzes für die geplante Bushaltespur erfolgt im Zuge der Ausbauplanung.
<u>6.Lärmschutz, Rückmeldung von 66/3-1, Herrn XXXXX:</u> Es soll noch eine Untersuchung zum Lärmschutz erstellt werden. Deshalb kann zu diesem Thema keine Stellungnahme abgegeben werden.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine schalltechnische Untersuchung ist zwischenzeitlich erstellt worden und wird im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.
<u>7.Straßenentwässerung, Rückmeldung von 66/3-1, Herrn XXXXX:</u> Da auf der betroffenen Fläche (die jetzt ein Parkplatz ist) eine Sporthalle mit Parkdecks gebaut werden soll, entsteht keine neue zu entwässernde Straßen- oder Gehwegfläche. Deswegen sind wir seitens der Straßenentwässerung nicht betroffen. Auf-lagen zur Entwässerung müsste EB 70 formulieren.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Eine Beteiligung des Eigenbetrieb Stadtentwässerung (EB 70) ist im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgt.
<u>8.Fuß- und Radverkehrsbelange, Rückmeldung von Stab F+R, Herrn XXXXX und Herrn XXXXX:</u> Die Übelgönne liegt als Nebenroute auf dem Radzielnetz der Stadt Dortmund. Für Radfahrende stellen Parkstreifen ein Risiko dar. Unerwartete Ein- und Ausparkmanöver können vorbeifahrende Radfahrende gefährden. Eine Parkanordnung in Längsrichtung ist besser geeignet als Schräg- oder Senkrechtparken. Das „blinde“ Rückwärtsausparken von Kfz behindert und gefährdet andere Verkehrsteilnehmer*innen, insbesondere Radfahrende. Schräg- oder Senkrechtparken sollte nur dort angeordnet werden, wo es sich, wie beispielsweise in Wohnquartieren, vorwiegend um Langzeitparken handelt. An der Mehrfachsporthalle wird das nicht der Fall sein. Wenn die Stellplätze trotz der Tiefgarage unvermeidbar sind, sollte bei Längsgeparkten Fahrzeugen ein Sicherheitstrennstreifen von 0,75 m zur Fahrbahn eingeplant werden. Bei Schräg- und Senkrechtparkenden	Der Hinweis hinsichtlich der Anordnung der Stellplätze entlang der Übelgönne vor dem Hintergrund der Sicherheit der Radfahrenden wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplanentwurf ist lediglich eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Die konkrete Ausgestaltung des Straßenraums (Querschnitte, Parkstreifen, Trennung usw.) ist nicht Teil des Bebauungsplans, sondern wird im Rahmen der Ausbauplanung geklärt.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Fahrzeugen sollte der Sicherheitstrennstreifen auf insgesamt 1,10 m vergrößert werden.</p> <p>Bei der Planung der Fahrradabstellbügel sollte darauf geachtet werden, keine Angsträume entstehen zu lassen. Dies sollte kein Problem sein, wenn die Ostseite tatsächlich über einen gemeinsamen Geh- und Radweg erschlossen wird und die 65 geplanten Fahrradabstellbügel in unmittelbarer Nähe des südlichen Haupteingangs platziert werden.</p> <p>Auf der Unionstraße sollte ein Sicherheitstrennstreifen mit einer Breite von 0,75 m zwischen Längsparkständen und Radfahrstreifen berücksichtigt werden.</p>	<p>Der Hinweis auf die Vermeidung von Angsträumen bei der Planung der Fahrradabstellbügel wird zur Kenntnis genommen. Er wurde an das projektleitende Liegenschaftsamt weitergeleitet. Der Hinweis betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes, sondern die Ebene der Objektplanung. Eine planungsrechtliche Steuerung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Anregung, einen Sicherheitsstreifen mit einer Breite von 0,75 m zwischen Längsparkständen und Radfahrstreifen auf der Unionstraße zu berücksichtigen, wird zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplanentwurf ist lediglich eine öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt, die konkrete Ausgestaltung der Verkehrsfläche ist in der nachgelagerten Ausführungsplanung zu klären. Nach derzeitigem Stand ist jedoch geplant, das Parken entlang der Unionstraße im Bereich zwischen der Stichstraße im Süden und der Übelgönne zur Steigerung der Übersichtlichkeit und der Sicherheit für Radfahrende aufzuheben.</p>
<p><u>9.Planung Hauptverkehrs- und sonstige Gemeindestraßen,</u> <u>Rückmeldung von 66/3-1, Herrn XXXXX:</u> Wir weisen darauf hin, dass Sichtdreiecke (Sichtbeziehungen der Verkehrsteilnehmenden) bei den Zu- und Einfahrten zur Unionstraße und zur Übelgönne eingehalten werden müssen.</p>	<p>Der Hinweis auf die Einhaltung der Sichtdreiecke bei den Zu- und Einfahrten zur Unionstraße und zur Übelgönne wird zur Kenntnis genommen. Der Hinweis betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans, sondern wird auf der nachfolgenden Ebene der Objektplanung / Ausführungsplanung berücksichtigt und wurde an das</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Es ist ein Schleppkurvennachweis für Bemessungsfahrzeuge (Feuerwehr usw.) erforderlich. Der Ausbau des Buskaps ist barrierefrei nach Standard der Stadt Dortmund auszuführen (Pflasterung-Anthrazit usw.). Die Thematik Stellplatznachweis (Fahrradabstellplätze) ist bei dem Bauvorhaben zwingend zu beachten. Eine detaillierte Prüfung wird im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens erfolgen.</p>	<p>projektleitende Liegenschaftsamt weitergeleitet. Eine planungsrechtliche Steuerung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans, sondern das nachgelagerte Baugenehmigungsverfahren.</p>
<p><u>10.Kosten:</u> Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 –Übelgönne- werden im Bestand vorhandene öffentliche Verkehrsflächen umgebaut. Alle Kosten, die im öffentlichen Raum entstehen, sind von StA 23, Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds (SV GVVF), zu tragen. Darunter fallen z.B. Verbreiterung des Gehweges, die Änderung/ Ergänzung der Lichtsignalanlagen, die Verlegung von Beleuchtungskörpern, erforderliche Asphalt-/Pflasterarbeiten, Änderungen bzgl. Bäumen, etc.</p> <p>Für die Verbreiterung des Gehweges entlang des von der ‘Unionstraße’ nach Osten abzweigenden Erschließungsstiches wurden Kosten in Höhe von 55.000.00 € überschlägig ermittelt.</p> <p>Die Kosten für die Herstellung der Bushaldebucht inkl. Umbau wurden überschlägig ermittelt. Dort ist ein voraussichtlicher Betrag von 80.000.00 € ermittelt worden.</p>	<p>Der Hinweis zu den Kosten, die mit dem erforderlichen Umbau der Verkehrsflächen verbunden sind, wird zur Kenntnis genommen. Er wurde an das zuständige Liegenschaftsamt weitergeleitet. Alle im Zuge der Realisierung der Sporthalle entfallenden Kosten inklusive der Anpassungsmaßnahmen im öffentlichen Straßenraum werden Gegenstand von separaten Beschlussvorlagen zum Bauvorhaben. Es ist allerdings vorgesehen, die Kosten dem Sondervermögen zuzuordnen. Ein entsprechender Hinweis auf die überschlägig ermittelten Kosten ist in die Begründung zum Bebauungsplan aufgenommen worden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Hierin sind die Kosten für evtl. zurückzuzahlender Straßenbaufördermittel, die Signalisierung, der Rückbau der öffentlichen Stellplätze, die Fällung und Ersatzpflanzung der Bäume sowie Versetzung des Steuergerätes, usw. nicht enthalten. Die Kosten für die Versetzung der Beleuchtungskörper sind separat von 66/5-3 zu ermitteln und direkt von dort einzuholen.</p>	
<p>24. FB 66/3-3 (Verkehrstechnik) Stellungnahme vom 13.09.2024 Anlagen (s. Anlagen-Nr. 8 dieser Abwägungstabelle)</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>im Grundsatz gibt es keine Bedenken, jedoch muss die städt. Trasse im Baubereich geschützt werden.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Gemäß dem Kabelkanalkataster liegen die Leitungen innerhalb der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten öffentlich Verkehrsflächen. Der Hinweis betrifft die spätere Ausführungsplanung, eine weitere planungsrechtliche Steuerung im Bebauungsplan ist daher nicht erforderlich.</p>
<p>25. FB 67/2-2 (Stadterneuerung) Stellungnahme vom 25.09.2024 und Stellungnahme vom 22.02.2021</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>Im Rahmen Ihrer Abfrage zum Bebauungsplanverfahren InW 236 möchte ich nochmal an unsere frühere Stellungnahme aus dem Jahr 2021 erinnern, die so weiterhin Gültigkeit hat.</p> <p><u>Stellungnahme vom 22.02.2021:</u> <i>Auf der öffentlichen Parkplatzfläche südlich der Straße Übelgönne soll eine Vierfachsporthalle mit mehrgeschossigen Parkpaletten gebaut</i></p>	<p>Der Hinweis auf die weitere Gültigkeit der Stellungnahme vom 22.02.2021 wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis hinsichtlich der Förderschädlichkeit der eingesetzten Mittel der Städtebauförderung für die Umgestaltung der Ritterstraße und der Übelgönne wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><i>werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, soll der B-Plan InW 236 aufgestellt und der B-Plan InW 106 zum Teil geändert werden. StA 67 nimmt im Zuge der vorgezogenen Beteiligung der Behörden wie folgt Stellung:</i></p> <p><i>Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans InW 236 umschließen den südlichen Gehwegbereich der Straße Übelgönne bis zum Betriebsgelände des Freizeitentrums West (FZW). Die Straßen Übelgönne und Ritterstraße wurden vom 10.12.2018 bis 17.03.2020 mit Mitteln der Städtebauförderung ausgebaut. Die Fördermittel sind 20 Jahren nach Fertigstellung zweckgebunden. Während dieser Zeit sind punktuelle bauliche Änderungen des Straßenbildes/-zuschnitts o. Ä. zulässig, sofern diese nicht zu einer Verschlechterung führen und der Gesamtzweck erhalten bleibt.</i></p> <p><i>Eine solche Veränderung wird wahrscheinlich, um die geplante Vierfachsporthalle verkehrlich zu erschließen. Denn das Plangebiet soll über die Unionstraße und über die Straße Übelgönne verkehrlich angeschlossen werden. Die Lage der Zu- und Abfahrten wird im späteren Wettbewerbsverfahren konkretisiert und wird wahrscheinlich eine bauliche Anpassung der Straße Übelgönne bedingen. Aus Sicht von StA 67 ist eine solche bauliche Veränderung nicht förderschädlich, sofern ein gleichwertiger Zustand unter Einhaltung des Förderzwecks wiederhergestellt wird. StA 67 behält sich vor, den Fördermittelgeber - die Bezirksregierung Arnsberg - nachrichtlich über Veränderungen zu informieren.</i></p>	<p>Im Bebauungsplanentwurf wird der Bereich der Übelgönne als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt. Eine Anpassung der Übelgönne wird im Rahmen der Realisierung der Mehrfachsporthalle voraussichtlich erforderlich, unter anderem da im nordöstlichen Bereich der festgesetzten Fläche für den Gemeinbedarf die Zu- und Abfahrt der Tiefgarage auf die Übelgönne als Erschließungsstraße erfolgen soll. Im Zuge dessen werden mindestens die vorhandenen Stellplätze in diesem Bereich entfallen. Die konkrete Gestaltung des Straßenraums inklusive der Stellplätze erfolgt jedoch erst im Rahmen der nachgelagerten Ausführungsplanung. In diesem Zusammenhang wird zu prüfen sein, inwiefern sich die baulichen Veränderungen förderschädlich auswirken. Eine planungsrechtliche Steuerung im Rahmen des Bebauungsplanes ist nicht erforderlich. Der Hinweis wurde an das projektleitende Liegenschaftsamt weitergeleitet.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>26. EB 70/3-1 (Stadtentwässerung) Stellungnahme vom 24.09.2024 Anlagen (s. Anlagen-Nr. 9 dieser Abwägungstabelle)</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>Der Geltungsbereich des B-Plans InW 236 Übelgönne wurde mit der Starkregengefahrenkarte (SGK) abgedeckt. Aus der Überlagerung der Karten mit den B-Plangrenzen stellt sich eine Überflutungsgefahr durch Oberflächenabfluss heraus. Grundsätzlich besteht im Dortmunder Stadtgebiet immer eine Überflutungsgefahr durch Oberflächenabfluss, da die SGK nur modellhaft den Oberflächenabfluss und nicht den Überstau/Rückstau aus der Kanalisation abbildet. Zudem werden die Wasserstände <0,1m nicht dargestellt. Es erfolgt im Rahmen der Überflutungsvorsorge daher eine Unterscheidung in Überflutungsgefahr und erhöhter Überflutungsgefahr durch Oberflächenabfluss. Es ist sicherzustellen, dass die Tiefgarage bei Starkregen nicht überflutet wird.</p> <p>Die Checkliste für die „Wassersensibilität in Bebauungsplänen“ ist zwingend im Verfahren zu bearbeiten und EB70/3 zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorzulegen. Erst nach der Vorlage kann abschließend bewertet werden, ob Bedenken seitens der Starkregenvorsorge gegen die Aufstellung des B-Planes InW 236 Übelgönne bestehen.</p>	<p>Der Stellungnahme hinsichtlich der Überflutungsgefahr durch Oberflächenabfluss wird gefolgt. Im Bebauungsplanentwurf sind entsprechende Hinweise zur Beseitigung des Niederschlagswassers sowie zur Bauvorsorge zur Überflutungsschutz aufgenommen worden, in dem auf das Abstimmungserfordernis mit der Stadtentwässerung im Rahmen des Bauantragsverfahrens hingewiesen wird. Zusätzlich wird ein entsprechendes Kapitel in die Begründung / den Umweltbericht aufgenommen.</p> <p>Der Stellungnahme, die Checkliste „Wassersensibilität in Bebauungsplänen“ zu bearbeiten und dem EB 70/3 zur Überprüfung und Gegenzeichnung vorzulegen, wird gefolgt. Die ausgefüllte Checkliste wird dem EB 70/3 vorgelegt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>27. EB 70/6-1 (Stadtentwässerung) Stellungnahme vom 07.10.2024</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p><u>Reduzierung des Versiegelungsgrades</u> Das Thema Dachbegrünung wurde bereits in den textlichen Festsetzungen berücksichtigt. Zusätzlich sind zur Reduzierung des Versiegelungsgrades für sämtliche private Flächen auf dem Baugrundstück, wie die Tiefgaragenzufahrt, Stellplätze, befestigte Wege, etc., Materialien zu verwenden, die einen kleinen Abflussbeiwert besitzen, so dass die zu bewirtschaftenden Wassermassen geringgehalten werden können.</p> <p>Dies kann durch eine fachgerechte und effiziente Methode zur dezentralen Versickerung auf mit Betonpflaster versehenen Flächen erreicht werden. Dazu sind die Merkblätter für wasserdurchlässige Befestigungen von Verkehrsflächen und versickerungsfähige Verkehrsflächen zu beachten. Des Weiteren sind die zusätzlichen technischen Vertragsbedingungen für den Bau von Wegen und Plätzen außerhalb von Flächen des Straßenverkehrs (ZTV-Wegebau) zu berücksichtigen.</p> <p>Bei Zuwegungen und Zufahrten ist ein Pflaster mit mindestens 4 mm Sickerfuge nach ATV DIN 18318 zu verwenden. Anzustreben sind aufgeweitete Sickerfugen von 8 mm, Pflasterdecken mit Sickerfugen und zusätzlichen Sickeröffnungen oder „Begrünte Pflasterdecken“. Die v.g. Bereiche sind im Vorfeld auf ihre Versickerungsfähigkeit zu untersuchen. Als Messverfahren ist die Bestimmung des Wasserdurchlässigkeitsbeiwertes nach DIN EN ISO 17892-11 sowie</p>	<p>Der Anregung zur Reduzierung des Versiegelungsgrades wird gefolgt. Im Bebauungsplanentwurf sind entsprechende Festsetzungen enthalten. Einerseits wird festgesetzt, dass oberirdische Stellplätze dauerhaft mit einem luft- und wasserdurchlässigen Belag versehen werden muss, wobei die Fläche mindestens 8 m² betragen muss. Darüber hinaus sind überirdische Stellplätze mit wasserdurchlässigen Materialien zu befestigen. Ferner enthält der Bebauungsplanentwurf Festsetzungen zur Begrünung von Tiefgaragen sowie zur Dach- und Fassadenbegrünung, wodurch die zu bewirtschaftenden Wassermengen geringgehalten werden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>die Bestimmung des Infiltrationsbeiwertes mit dem Standrohr-Infiltrometer nach TP Gestein-StB Teil 8.3.1. zu nennen.</p>	
<p><u>Überflutungsschutz</u> Weiterhin sind nachfolgende Punkte zu berücksichtigen: Zum vorsorglichen Schutz vor Schäden durch Oberflächenwasser infolge von Starkregenereignissen werden folgende Maßnahmen zum eigenverantwortlichen Objektschutz am Grundstück und Gebäude empfohlen:</p> <p><u>Bauvorsorge Überflutungsschutz (für den privaten Objektschutz)</u> <i>Alle Öffnungen der Baukörper, wie z.B. Gebäudeeingänge, Kellerlichtschächte, Treppen zur Tiefgarage / Keller, etc. sind über der Höhe der im Bereich des Gebäudes angrenzenden öffentlichen / privaten Verkehrs- und Wegeflächen anzuordnen. Es wird ein Höhenunterschied von mind. 15 cm empfohlen. Sollte dies nicht möglich sein, sind andere bauliche Maßnahmen, wie z.B. Bodenschwellen, Aufkantungen / Aufmauerungen, fest installierte Abdichtungen an Fenster- und Türöffnungen und Lichtschächten sowie abflusssensible Geländegestaltungen für Fließwege (Notwasserweg) etc. vorzusehen.</i> <i>Ebenso wird empfohlen die Zuwegungen zu Gebäude und Tiefgarage gegenüber der im Bereich des Gebäudes angrenzenden öffentlichen / privaten Verkehrs- und Wegeflächen ausreichend zu erhöhen.</i> <i>Zum Schutz gegen Rückstau aus dem öffentlichen Kanal ist bei der privaten Entwässerungsplanung unbedingt darauf zu achten, dass die Rückstauenebene gemäß Entwässerungssatzung der Stadt Dortmund eingehalten wird. Entwässerungsgegenstände für Schmutzwasser sowie Flächen, die unterhalb dieser Ebene mit Niederschlagswasser</i></p>	<p>Der Anregung, einen Hinweis zur Bauvorsorge Überflutungsschutz in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird gefolgt. Der Hinweis ist in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen worden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><i>beauftragt werden, sind über geeignete Rückstausicherungen gegen Rückstau aus der öffentlichen Abwasseranlage gem. DIN 1986-100 zu sichern.</i></p> <p>Der o.a. Textbaustein „Bauvorsorge Überflutungsschutz“ ist als Hinweis im Bebauungsplan sowie in der Begründung unter dem Punkt 7.9 Niederschlagswasser ergänzend aufzunehmen.</p>	
<p>Auf die im Rahmen des Bauantragsverfahrens notwendige Überflutungsbetrachtung gemäß DIN 1986-100, Dez 2016, nach Gl. 20 bzw. 21 wurde bereits hingewiesen. Weiterhin weisen wir darauf hin, dass Nachweise hinsichtlich der Notentwässerung bei Flachdächern zu erstellen und die daraus resultierenden Bewirtschaftungsflächen auszuweisen sind.</p> <p>Werden im Plangebiet Einleitbegrenzungen für das anfallende Niederschlagswasser ausgesprochen, so sind dafür ebenfalls ausreichende Rückhalteräume auf dem privaten Grundstück vorzusehen.</p> <p>Daher sind für die Wasserbewirtschaftung auf dem privaten Grundstück Rückhalteräume zu schaffen, die mindestens 20 % der abflusswirksamen Fläche (Au) entsprechen. Diese können ober- oder unterirdisch angeordnet werden. Ebenfalls sollten Rückhalteräume geschaffen werden, die der Bewässerung von privaten / städt. Flächen dienen (Retentionsdach, Zisternen). Oberflächige Rückhalteräume sind zu bevorzugen, da sie mit ihrer Verdunstung zur Absenkung der Umgebungsluft beitragen und somit die urbanen Hitzeinseln reduzieren. Der Flächenbedarf ist bei der weiteren Planung unbedingt zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis zur erforderlichen Notentwässerung bei Flachdächern wird zur Kenntnis genommen. In die Begründung zum Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen worden.</p> <p>Der Anregung hinsichtlich der Wasserbewirtschaftung auf dem privaten Grundstück wird gefolgt. Für das Plangebiet ist nach Aussagen der Dienststelle 70/6-1 eine Einleitbeschränkung von 10 l/s ausgesprochen worden. In den Bebauungsplanentwurf ist eine entsprechende Festsetzung zur Abflussverzögerung des anfallenden Niederschlagswassers sowie zur Ausführung der Dächer als Retentionsdächer aufgenommen worden. Diese enthält vor dem Hintergrund der anstehenden Bauaufgabe eine Ausnahmeregelung für den Fall, dass technische, konstruktive Anforderungen des Sporthallenbaus entgegenstehen. Die konkrete Ausgestaltung des Retentionsdachs (zum Beispiel Retentionsdach, Retentionsdach mit Drossel oder Mäander-System etc.) sowie die Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens erfolgen im Rahmen des für das Bauantragsverfahren bzw. des</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	Grundstücksentwässerungsantrages zu erstellenden Entwässerungskonzeptes in Abstimmung zwischen dem Liegenschaftsamt und der Grundstücksentwässerung Dortmund.
Zudem weisen wir darauf hin, dass unter Punkt 7.9 Niederschlagswasser der Begründung der „letzte Stand“ der „Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund“ aktualisiert werden muss - aktueller Stand 16.12.2022. Das Gleiche gilt für den Hinweis „Beseitigung des Niederschlagswassers“ im Bebauungsplan.	Der Anregung hinsichtlich der Aktualisierung des letzten Standes der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke in der Stadt Dortmund wird gefolgt. Der Hinweis ist im Bebauungsplanentwurf und in der Begründung entsprechend angepasst worden.
<p><u>Allgemeines</u> Das Grundstücksentwässerungskonzept ist frühzeitig mit der Grundstücksentwässerung Dortmund abzustimmen.</p> <p>Die Dimensionierung der Grundstücksentwässerungsanlagen hat gem. DIN 1986-100 zu erfolgen. Die für die Bemessung maßgebende Regendauer ist mit $D = 5$ min zu berücksichtigen. Die Jährlichkeit des Berechnungsregens für Grundstücksflächen, ausgenommen Dachflächen, muss für Niederschlagsflächen ohne geplante Regenrückhaltung mindestens einmal in zwei Jahren ($T = 2$ a) betragen.</p> <p>Für die Bemessung sind die zurzeit gültigen Regenspenden (KOSTRA DWD 2020) sowie die in der DIN 1986-100 (Dez 2016) in Tabelle 9 aufgeführten Abflussbeiwerte zu verwenden.</p>	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans, sondern die Ebene der Objektplanung bzw. das Baugenehmigungsverfahren. Die Abstimmung des Grundstücksentwässerungskonzeptes erfolgt durch das Liegenschaftsamt und der Grundstücksentwässerung der Stadt Dortmund.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>28. FB 60/2-1 (Umweltamt) Stellungnahme vom 11.11.2024</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.</p>
<p>Sonderordnungsbehörden</p> <p><u>Untere Naturschutzbehörde:</u> In der Innenstadt-West soll der B-Plan 106 geändert, und auf einem Teil des Bereichs, zwischen Unionsstraße, Übelgönne und Ritterstraße, der neue B-Plan InW 136 aufgestellt werden.</p> <ul style="list-style-type: none"> - Der Schutz vor Vogelschlag gemäß der Schriften Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht (2022) und Bewertungsverfahren Vogelschlag an Glas (LAG VSW 2021) ist in die Festsetzungen aufzunehmen. - In der Begrünung zum Bebauungsplan steht (Kap. 5.4), dass in der aktuellen Fassung (InW 106) auch eine Fassadenbegrünung vorgesehen ist. In den Festsetzungen zu InW 236 ist eine solche noch nicht festgeschrieben. Da es zu einem großen Verlust an Grünstrukturen kommt, die kühlend auf den Raum wirken und einen positiven Effekt auf die Biodiversität haben, sollte auch eine Fassadenbegrünung festgesetzt werden. - Für die Realisierung des Planes entfallen über 100 Bäume und somit eine der wenigen Grünstrukturen östlich der Unionsstraße. Hier wäre es wünschenswert, wenn nicht nur die 34 Bäume, die 	<p>Der Anregung, eine Festsetzung zum Schutz vor Vogelschlag in den Bebauungsplan aufzunehmen, wird nicht gefolgt. Eine planungsrechtliche Steuerung im Bebauungsplan ist aufgrund einer fehlenden rechtlichen Grundlage nicht möglich. Daher ist ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen worden.</p> <p>Der Anregung, im Bebauungsplan eine Fassadenbegrünung festzusetzen, wird gefolgt. In den Bebauungsplanentwurf ist eine Festsetzung zur anteiligen Fassadenbegrünung aufgenommen worden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>unter die Baumschutzsatzung fallen, sondern auch die Restlichen möglichst ortsnah ersetzt würden.</p> <p>Im Falle einer negativen Biotopwertbilanz ist der entstehende ökologische Wertverlust durch geeignete Maßnahmen entsprechend auszugleichen und frühzeitig hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> - Art - Lage - Umfang - Umsetzung - Unterhaltung <p>zu planen und mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.</p>	<p>Der Baumersatz wird in der Nähe der Sporthalle im Umfeld des Dortmunder U realisiert. Es können mehr als die nach Baumschutzsatzung erforderlichen Pflanzungen dort realisiert werden.</p> <p>Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, sofern die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren (§ 1a Abs. 3 Satz 5 BauGB). Wenn bereits Planungsrecht besteht, wie im vorliegenden Fall, ist bei der Kompensationsermittlung nicht auf den Bestand, sondern auf das zulässige Maß des bestehenden Planungsrechts abzustellen. Nur die qualitative Differenz zwischen dem bestehenden und dem neuen Planungsrecht ist auszugleichen.</p> <p>Im rechtskräftigen Bebauungsplan InW 106 ergeben sich durch die Festsetzung der Gemeinschaftsstellplätze eine zulässige potenzielle Versieglungsrate von 100 %, sodass durch den Sporthallenneubau keine Verschlechterung gegenüber dem bestehenden Baurecht eintritt. Dies gilt auch für die fußläufige Verbindung über das FZW-Gelände mit dem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht.</p>
<p><u>Untere Wasserbehörde:</u> Es sind keine von Seiten der unteren Wasserbehörde zu vertretende Belange beim B-Plan-Verfahren erkennbar betroffen. Auf die Erlaubnispflichtigkeit ggf. beim späteren Bau erforderlicher Maßnahmen der GW-Haltung wird hingewiesen.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>Untere Bodenschutzbehörde:</u> Die Ausführungen im Entwurf des Bebauungsplanes und der Begründung entsprechen der Abstimmung zwischen 61/4-2 und 60/3-3 Bodenschutz im Jahr 2020.</p>	<p>Der Anregung bezüglich der Anpassung der Hinweise im Bebauungsplan und der Begründung wird gefolgt. In den Hinweisen und in der Begründung sind entsprechende Hinzufügungen bzw. Streichungen erfolgt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Grundsätzliche Änderungen sind nicht erforderlich, ich rege jedoch folgende textliche Hinzufügung und Streichung an:</p> <ul style="list-style-type: none"> - <u>Hinzufügung Bebauungsplan (Bodenbelastungen und Altlasten) und Begründung (7.6):</u> Chemische Untersuchungen an Bodenmischproben zeigten Schadstoffbelastungen dieser Auffüllungen im Bereich der damals zugrunde zu legenden Zuordnungsklassen Z 1.2 bis Z 2 (Dortmunder Einbauwerte). - <u>Streichung der Doppelung im Bebauungsplan (Erdarbeiten, Bodenbewegungen):</u> Ende erster Satz: "...bzw. als Untere Bodenschutzbehörde". 	
<p>Sonstige</p> <p><u>Klimaanpassung und Klimaschutz</u> Da sich das Plangebiet in einem stark hitzebelasteten Klimatop befindet muss eine maximale Begrünung angestrebt werden. Der Einsatz von Rasengittersteinen und die Begrünungsmaßnahmen im Plan werden begrüßt. Darüber hinaus sollten Überdachungen an Abstellflächen / Aufenthaltsflächen als Entlastung mitgedacht werden. Helle Oberflächen haben einen geringeren Aufheizungseffekt und sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Eine effiziente Bewässerung der Grünflächen sollte mitgeplant werden.</p>	<p>Den Anregungen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz wird teilweise gefolgt. Die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte Fassadenbegrünung wirkt der Aufheizung entgegen, indem sie durch Verschattung der Fassaden die Reflexion des Sonnenlichts und damit eine geminderte Aufheizung des Gebäudes bewirken. Eine planungsrechtliche Steuerung der Oberflächengestaltung ist aus städtebaulicher Sicht nicht erforderlich und wird vor dem Hintergrund des Gebots der planerischen Zurückhaltung nicht vorgesehen. Auf dem Grundstück zurückgehaltenes Regenwasser wird für die Bewässerung der Fassadenbegrünung genutzt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Bei der Pflanzung neuer Bäume sollten Baumrigolen umgesetzt werden.</p> <p>Mit dem Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 (Drucksache Nr.: 14535-19) setzt sich die Stadt Dortmund ambitionierte Ziele für die Treibhausgasreduzierung bis hin zur Klimaneutralität im Jahr 2050. Daher ist es bereits heute notwendig, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Es ist möglichst klimaneutral zu gestalten und nachhaltige Alternativen sind zu prüfen. Einhergehend sind entsprechende Planungen bei der Realisierung der Gebäude zu berücksichtigen.</p>	<p>Die Anregung, bei Pflanzung neuer Bäume Baumrigolen umzusetzen, wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine Neupflanzung von Bäumen innerhalb der zu bebauenden Fläche wird im Bebauungsplanentwurf nicht vorgesehen und ist aufgrund der nur begrenzt zur Verfügung stehenden Fläche vor dem Hintergrund der anstehenden Bauaufgabe auch nicht möglich. Sollten im Rahmen der Ausführungsplanung dennoch Baumpflanzungen vorgesehen werden, zum Beispiel in der öffentlichen Verkehrsfläche, so wird in diesem Rahmen zu klären sein, inwiefern eine Umsetzung von Baumrigolen erfolgt.</p> <p>Der Anregung das Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 bei der Realisierung von Gebäuden zu berücksichtigen, wird gefolgt. Da es sich um eine städtische Baumaßnahme handelt, ist die Integration des Handlungsprogramms sowie deren Maßnahmen zum klimaneutralen Bauen Bestandteil der Bauausführung.</p>
<p><u>Immissionsschutz:</u> Luftschadstoffe: Laut der Begründung zum Bebauungsplan InWest 236 -Übelgönne sollen die Immissionen des Straßenverkehrs (Luftschadstoffe) im weiteren Verfahren durch Untersuchungen ermittelt werden. Diese Untersuchungen gilt es abzuwarten.</p>	<p>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Im Rahmen des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans InW 236 ist ein Luftschadstoffgutachten erstellt worden. Im Ergebnis werden aus fachgutachterlicher Sicht keine Bedenken gegen die Planung geäußert. Eine entsprechende Textpassage zur Lufthygiene ist in die Begründung aufgenommen worden. Das Luftschadstoffgutachten wurde dem Umweltamt bereits vorgelegt und ist von diesem freigegeben worden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>29. FB 32/1 (Kampfmittelräumdienst) Stellungnahme vom 18.02.2021 Anlagen (s. Anlagen-Nr. 10 dieser Abwägungstabelle)</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>beiliegend übersende ich das mir von der Bezirksregierung in Arnberg zugeleitete Ergebnis der Luftbildauswertung für das o.g. Bauvorhaben. Die durch die Bezirksregierung in Arnberg vorgenommene Auswertung der Luftbilder lässt im Bereich der von Ihnen angegebenen Baufläche</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> eine vereinzelt Bombardierung <input checked="" type="radio"/> ein Bombenabwurfgebiet <input type="radio"/> ein Bombenabwurfgebiet, einzelner Artilleriebeschuss <input type="radio"/> ein starkes Bombenabwurfgebiet <input type="radio"/> ___ Blindgängerverdachtspunkt/e <p>erkennen.</p> <p>Im Zuge des geplanten Bauvorhabens ergeben sich für die Kampfmittelbeseitigung folgende Erfordernisse:</p> <p>X Absuchen der zu bebauenden Flächen und Baugruben im Bereich der Bombardierung</p> <ul style="list-style-type: none"> <input type="radio"/> Sondieren der Artillerie- / Stellungsbereiche, falls diese nach dem zweiten Weltkrieg nicht überbaut wurden <input type="radio"/> Überprüfung der Blindgängereinschlagstelle/n Nr. wenn der Mindestabstand von 20 m zur geplanten Baumaßnahme unterschritten wird <input type="radio"/> bei Ramm- oder Bohrarbeiten im Bereich der starken Bombardierung, vorab Sondierbohrungen durch den Kampfmittelbeseitigungsdienst Westfalen- Lippe 	<p>Der Hinweis zu den Erfordernissen der Kampfmittelbeseitigung wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Ein entsprechender Hinweis ist in Abstimmung mit der Dienststelle 32 – Kampfmittelbeseitigung in den Bebauungsplanentwurf sowie in die Begründung aufgenommen worden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>X für Untergrunderkundungen und Spezialtiefbauarbeiten ist im Bereich der Bombardierung die Anwendung der Anlage 1 der Technischen Verwaltungsvorschrift für die Kampfmittelbeseitigung (TVV KpfMiBesNRW) für Baugrundeingriffe auf Flächen mit Kampfmittelverdacht ohne konkrete Gefahr, erforderlich.</p> <p>Die angekreuzte Maßnahme/n zur Kampfmittelbeseitigung bitte ich, rechtzeitig vor Baubeginn, telefonisch mit mir abzusprechen. Die Anträge auf operative Kampfmittelbeseitigung sende ich Ihnen ggfs. elektronisch per E-Mail zu.</p>	
<p>30. FB 37/4-2 (Vorbeugender Brandschutz) Stellungnahme vom 29.01.2021</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>Gegen die oben genannte Maßnahme bestehen aus Sicht der Brandschutzdienststelle keine Bedenken. Es sind folgende Vorgaben einzuhalten:</p> <p><u>Löschwasserversorgung:</u> Es ist eine Löschwassermenge von 96m³ / Stunde über einen Zeitraum von mindestens 2 Stunden erforderlich. Der Löschbereich erfasst normalerweise sämtliche Löschwasserentnahmemöglichkeiten in einem Umkreis (Radius) von 300m um das Brandobjekt. Zusätzlich darf der Hydrantenabstand zu jedem Gebäude im Bebauungsplanbereich 200 Meter nicht überschreiten. Löschwasserentnahmestellen sollten eine Löschwasserentnahme von mindestens 24m³ / Stunde über die Dauer von 2 Stunden ermöglichen.</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Die Dienststelle 37/4 hat am 05.09.2024 eine aktualisierte Stellungnahme eingereicht. Es wird auf Punkt 19 dieser Tabelle verwiesen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE

Stellungnahme

Erwiderung / Abwägungsempfehlung

DVGW Technische Regel Arbeitsblatt W 405

Feuerwehrezufahrten und Flächen für die Feuerwehr:

Bei der Erschließung ist zu berücksichtigen, dass Fahrzeuge des Rettungsdienstes und der Feuerwehr zur Durchführung von Wirksamen Lösch- und Rettungsarbeiten die geplanten Objekte erreichen können.

Bei der gesamten Maßnahme sind die Anforderungen der – Musterrichtlinie über Flächen für die Feuerwehr (Fassung Februar 2007) zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009- zu beachten und umzusetzen. Die genannte Musterrichtlinie befindet sich im Anhang dieser Stellungnahme.

Insbesondere sind die erforderlichen Anforderungen an Zufahrtsbreiten, Radien und Tragfähigkeit zu beachten.

Siehe Auszug Bild 1:

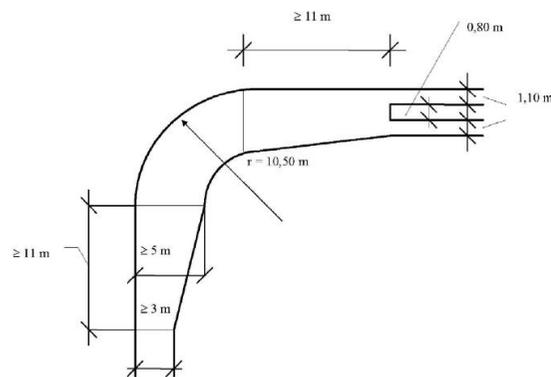


Bild 1

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Bei dem geplanten Gebäude werden neben den erforderlichen Bewegungsflächen unter Umständen Feuerwehruzugänge erforderlich.</p> <p>Der Flächenbedarf der o.g. Flächen muss in der Planung berücksichtigt werden.</p>	
<p>31. FB 60/2-1 (Umweltamt) Stellungnahme vom 23.03.2021</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.</p>
<p>Untere Naturschutzbehörde:</p> <p><u>Artenschutz:</u></p> <p>Zu Begründung Kap. 7.3. Artenschutz: Der Passus „Artenschutzrechtliche Bedenken bestehen nicht, da nur Krähenester festgestellt wurden. Aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde ist daher eine erneute Ortsbegehung und Kontrolle vor der Baumaßnahme bzw. der Fällung der Bäume ausreichend“ sollte ersetzt werden durch:</p> <p>„Die oben genannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG können dadurch vermieden werden, dass die Fällung von Bäumen außerhalb der Vogelbrutzeit und der Aktivitätszeit von Fledermäusen erfolgt und dass rechtzeitig vor der Baumaßnahme bzw. vor der Fällung eine fachkundige Kontrolle der Bäume auf etwaige stärkere Baumhöhlen (Fledermäuse im Winterquartier) oder von Horsten (von Greifvögeln) erfolgt.“</p>	<p>Den Anregungen bezüglich der Anpassung in Kapitel 7.3 der Begründung (Artenschutz) sowie des Hinweises im Bebauungsplan wird gefolgt.</p> <p>Der Passus in Kapitel 7.3 der Begründung sowie der Hinweis im Bebauungsplanentwurf sind entsprechend angepasst worden.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Und im Weiteren: „In den Bebauungsplan ist ein Hinweis aufgenommen worden, dass die Beseitigung der Bäume in der Zeit zwischen dem ersten März und 30. September aus Gründen des Brutschutzes Artenschutzes nicht erfolgen darf <u>und dass entsprechende Vorkontrollen erforderlich sind.</u>“</p> <p>Im B-Plan ist der Hinweis entsprechend anzupassen bzw. zu konkretisieren.</p>	
<p><u>Baumschutz:</u></p> <p>Zu Begründung Kap. 7.4. Baumschutz: Die Begründung bzgl. Baumschutz ist zunächst ausreichend und muss im weiteren Planungsschritt angepasst werden (zu Erhaltungsmöglichkeiten und Ausgleich). Dazu ist auch eine Baumliste mit Bilanz anzufertigen (Erhalt, Ersatzbäume etc.). Mögliche Standorte für Ersatzbäume und die voraussichtlich notwendige Zahlung eines Ausgleichsgeldes sind frühzeitig einzuplanen. Eine frühzeitige Beteiligung von 60/2-2 und 63/3-3 (Baumsäule) mit dem städtebaulichen Entwurf wird empfohlen.</p> <p>Zum Satzungsplan ist der bisher noch sehr allgemeine Hinweis auf die Geltung der Baumschutzsatzung ggf. noch zu ergänzen, wenn sich durch die konkrete Planung noch Regelungsbedarf ergibt.</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich einer Konkretisierung der Ausführungen in der Begründung zum Baumschutz wird gefolgt. Das Kapitel 7.4 zum Baumschutz ist ergänzt worden. Darüber hinaus ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ein Umweltbericht verfasst worden, in dem eine Bilanzierung der Baumverluste sowie der Ausgleichserfordernisse gemäß der Baumschutzsatzung enthalten sind. Es ist vorgesehen, den Baumersatz in der Nähe der Sporthalle im Umfeld des Dortmunder U zu realisieren. Demnach können mehr als die nach Baumschutzsatzung erforderlichen Pflanzungen realisiert werden. Die Dienststellen 60/2-2 und 63/3-3 werden im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt.</p> <p>Der Anregung hinsichtlich der Anpassung des Hinweises auf die Baumschutzsatzung im Bebauungsplan wird nicht gefolgt. Auf eine Anpassung des Hinweises im Bebauungsplanentwurf wird verzichtet, da sich aus der Planung kein weiterer Regelungsbedarf ergibt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><u>Ausgleich und Ersatz:</u> Da es sich bei dem geplanten Vorhaben um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB mit weniger als 20.000 qm Grundfläche handelt, findet die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz keine Anwendung. Ein Ausgleich ist somit nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Er bezieht sich auf einen veralteten Verfahrensstand. Der Bebauungsplan wird mittlerweile im Vollverfahren aufgestellt und nicht mehr als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Demzufolge ist im Bauleitplanverfahren ein Umweltbericht erstellt worden. Ein Eingriffsausgleich ist aber weiterhin nicht erforderlich, da bereits über den rechtskräftigen Bebauungsplan InW 106 potenziell eine Versieglungsrate von 100 % möglich ist, sodass durch den Sporthallenneubau keine Verschlechterung gegenüber dem bestehenden Baurecht eintritt.</p>
<p>Untere Bodenschutzbehörde: Die Ausführungen im Entwurf des B-Planes und der Begründung entsprechen der Vorabstimmung zwischen 61/4-2 und 60/3-3 Bodenschutz. Änderungen oder Ergänzungen sind nicht erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis auf die Vorabstimmung zwischen den Dienststellen 61/4-2 und 60/3-3 zum Bodenschutz wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Untere Wasserbehörde: Aus wasserwirtschaftlicher und wasserrechtlicher Sicht bestehen gegen die Änderung des o.g. B-Planes keine Bedenken.</p> <p>Im Rahmen der Neuerrichtung der Mehrfachturnhalle mit mehrgeschossiger Parkplatzfläche sind die Hallendächer der Gebäude mit einem Retentionsdach zu versehen. Des Weiteren ist vorzusehen, Fassadenabschnitte mit einer Breite von mehr als 5 m zu begrünen.</p> <p>Da durch die Vornutzung der Flächen eine Versickerung des Niederschlagswassers ausscheidet, ist es aber im Rahmen der Klimafolgeanpassung erforderlich, zur Steigerung der</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung wird teilweise gefolgt. Im Bebauungsplanentwurf ist eine Festsetzung zu Maßnahmen der Regenwasserbewirtschaftung aufgenommen, nach der Retentionsdächer umzusetzen sind. Der Bebauungsplanentwurf enthält darüber hinaus auch eine Festsetzung zur Fassadenbegrünung. Entgegen der Anregung ist festgesetzt worden, dass das Gebäude an mindestens zwei Fassadenseiten mit einem Mindestflächenanteil von 25 % zu begrünen ist, um bei der Bauaufgabe einen größeren Gestaltungsspielraum einzuräumen und darüber hinaus</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Verdunstungsrate Flachdächer und flachgeneigte Dächer als Retentionsdach auszubilden. Ich verweise in diesem Zusammenhang auf die von der Stadt Dortmund eingegangene Selbstverpflichtung (Klimaresiliente Region mit internationaler Strahlkraft) demnach die Verdunstungsrate bis 2040 um 10 % im Stadtgebiet zu steigern ist.</p>	<p>die wirtschaftliche Zumutbarkeit zu wahren. Eine darüber hinausgehende, strengere Regelung der Fassadenbegrünung ist städtebaulich zudem nicht erforderlich.</p>
<p>Immissionsschutz: Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht (Verkehrsbedingte Luftschadstoffe/Ruhige Gebiete) bestehen keine Bedenken gegen den Bau einer Vierfachsporthalle sowie einer Parkpalette.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>Sonstige Klimaanpassung und Klimaschutz:</p> <p><u>Klimaanpassung:</u> Da sich das Plangebiet in einem stark hitzebelasteten Klimatop befindet muss eine maximale Begrünung angestrebt werden. Der Einsatz von Rasengittersteinen und die Begrünungsmaßnahmen im Plan werden begrüßt. Darüber hinaus sollten Überdachungen an Abstellflächen/Aufenthaltsflächen als Entlastung mitgedacht werden.</p> <p>Eine Fassadenbegrünung sollte ebenfalls mitaufgenommen werden. Die Stadt befürwortet Fassadenbegrünung, es fehlen jedoch die Beispiele.</p> <p>Helle Oberflächen haben einen geringeren Aufheizungseffekt und sollten ebenfalls berücksichtigt werden. Eine effiziente Bewässerung der Grünflächen sollte mitgeplant werden.</p>	<p>Die Hinweise und Anregungen zur Klimaanpassung und zum Klimaschutz werden zur Kenntnis genommen. Die Dienststelle 60/2-1 hat am 11.11.2024 eine erneute Stellungnahme abgegeben, die mit Ausnahme der Anregung zur Fassadenbegrünung in dem Punkt Klimaanpassung und Klimaschutz identisch zu dieser ist. Daher wird auf Punkt 28 dieser Tabelle verwiesen.</p> <p>Der Anregung zur Fassadenbegrünung wird gefolgt. Der Bebauungsplanentwurf enthält eine Festsetzung zur anteiligen Fassadenbegrünung an mindestens zwei Gebäudeseiten.</p> <p>Die Dienststelle 60/2-1 hat am 11.11.2024 erneut eine Stellungnahme abgegeben, die in dem Punkt Klimaanpassung und Klimaschutz</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Bei der Pflanzung neuer Bäume sollten Baumrigolen umgesetzt werden.</p> <p><u>Klimaschutz:</u></p> <p>Mit dem Handlungsprogramm Klima-Luft 2030 (Drucksache Nr.: 14535-19) setzt sich die Stadt Dortmund ambitionierte Ziele für die Treibhausgasreduzierung bis hin zur Klimaneutralität im Jahr 2050. Daher ist es bereits heute notwendig, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen. Es ist möglichst klimaneutral zu gestalten und nachhaltige Alternativen sind zu prüfen. Einhergehend sind entsprechende Planungen bei der Realisierung der Gebäude zu berücksichtigen.</p>	<p>identisch zu dieser ist. Daher wird auf Punkt 28 dieser Tabelle verwiesen.</p>
<p>32. FB 61/2 (Stadtentwicklung/ Umweltbericht) Stellungnahme vom 22.02.2021 Anlagen: Das Protokoll des Startgespräches vom 20.02.2020 sowie die dazu eingegangenen Stellungnahmen (u.a. die Stellungnahme vom 25.02.2020) ist als Anlage 11 der Abwägungstabelle beigefügt.</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>Dem Bereich Stadtentwicklung und Denkmalpflege liegt Ihre E-Mail vom 26.01.2021 zum vg. Planvorhaben mit der Bitte um Stellungnahme vor. Im Rahmen des abteilungsinternen Beteiligungsverfahrens erfolgt folgende Stellungnahme:</p> <p><u>Immissionsschutz</u> Die Stellungnahme vom 25.02.2020 wird aufrechterhalten.</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich des Erfordernisses des in der Schalluntersuchung zu berücksichtigenden Verkehrs- und Sportstättenlärms wird gefolgt. Die Stellungnahme vom 25.02.2020 zum verwaltungsinternen Startgespräch noch vor Einleitung des Bauleitplanverfahrens ist zu dem Punkt Immissionsschutz identisch mit der hier vorliegenden Stellungnahme.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Zur o.g. Planung muss ein Schallgutachten nach 18.BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung) erstellt werden. Insbesondere ist darzustellen, inwieweit sich die Verkehrserzeugung aus dem Plangebiet auf die umliegenden betroffenen Straßen auswirkt. Hierbei sind ausgewählte signifikante Immissionsorte an den betroffenen Straßen zu berechnen und zu vergleichen.</p>	<p>In Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist ein Schallgutachten erstellt worden, in dem sowohl der Verkehrs-, als auch der Gewerbe- und der Sportstättenlärm entsprechend den rechtlichen Grundlagen untersucht und bewertet worden ist. Die Ergebnisse sowie die gutachterlichen Empfehlungen zu aktiven Schallschutzmaßnahmen sind im Bebauungsplanentwurf berücksichtigt und in der Begründung dokumentiert worden.</p> <p>(Hinweis: Im Hinblick Punkt „Flächennutzungsplan“ der Stellungnahme vom 25.02.2020 erfolgte zwischenzeitlich eine bilaterale Abstimmung mit dem Ergebnis, dass der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann.)</p>
<p><u>Denkmalpflege</u> Die textlichen Festsetzungen im Vorentwurf decken die Belange der Bodendenkmalpflege ab. Seitens der Baudenkmalpflege bestehen keine Bedenken.</p>	<p>Der Hinweis, dass die Belange der Bodendenkmalpflege im Vorentwurf abgedeckt werden, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>33. FB 61/3 (Verkehrsplanung) Stellungnahme vom 03.03.2021</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>
<p>Es ist eine Umfangreiche Verkehrsuntersuchung erforderlich, um die Auswirkungen des Vorhabens auf das Umfeld darzustellen. Auch, um der Ortspolitik eine Basis für die Abwägungsentscheidung zu geben. Das entsprechende Leistungsbild mit Bieterliste ist seitens 61/3-1 an 61/4 übergeben worden, eine Kostenschätzung wurde am 27.1. nachgereicht. Hierzu besteht intensive Zusammenarbeit.</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich der Erstellung eines umfangreichen Verkehrsgutachtens wird gefolgt. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens ist in Abstimmung mit der Dienststelle 61/3 eine verkehrstechnische Untersuchung erstellt worden. Diese umfasst unter anderem die Verkehrlichen Auswirkungen auf das Straßennetz zu Veranstaltungszeiten. Die Ergebnisse sind in den Bebauungsplanentwurf sowie in die Begründung und die planerische Abwägung eingeflossen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Für das Vorhaben sind die verkehrlichen Auswirkungen auf das Straßennetz zu Veranstaltungszeiten zu untersuchen.</p> <p>Weiterhin gilt die Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund. Die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze und Fahrrad-Abstellplätze ergibt sich aus der Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund. Hierbei sind Mittelwerte der Anlage 1 der Satzung anzusetzen. Sollten in der Halle nicht nur Sportveranstaltungen stattfinden, so ist dies beim Stellplatznachweis zu berücksichtigen.</p> <p>Bezüglich der Beschaffenheit der Stellplätze gelten § 5 und § 6 der Satzung. Die sich hieraus ergebenden Flächenbedarfe sind zu berücksichtigen.</p>	<p>Der Hinweis auf den gemäß Stellplatzsatzung zu erbringenden Nachweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellplatznachweis erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Im Bebauungsplanentwurf ist vor dem Hintergrund eines mit der Dienststelle 61/3 abgestimmten umfangreichen Mobilitätskonzeptes, der zentralen Lage mit einer guten Anbindung an den ÖPNV und dem Dortmunder Hauptbahnhof sowie dem im Verkehrsgutachten erbrachten Nachweis, dass in den fußläufig erreichbaren Parkhäusern im Umfeld ausreichend Kapazitäten vorhanden sind, eine Minderung der nachzuweisenden Stellplätze festgesetzt worden. Bei der Planung der Tiefgarage sind die über eine Baulast gesicherten Stellplätze vollständig berücksichtigt worden.</p> <p>Der Hinweis auf die Beschaffenheit der Stellplätze wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis betrifft nicht die Bauleitplanung, sondern das Baugenehmigungsverfahren. Die aus der Satzung hervorgehenden Regelungen zur Beschaffenheit werden im Rahmen der Ausführungsplanung berücksichtigt.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>34. FB 61/5 (Bauaufsicht) Stellungnahme vom 03.03.2021</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.</p>
<p>Aus bauaufsichtlicher Sicht bestehen gegen die vorgelegte Planung folgende Bedenken und Anmerkungen:</p> <p>§ 5 BauO NRW 2018 <i>(01)Bei Gebäuden, die ganz oder mit Teilen mehr als 50m von einer öffentlichen Verkehrsfläche entfernt sind, sind Zufahrten oder Durchfahrten (...) zu den vor und hinter den Gebäuden gelegenen Grundstücksteilen und Bewegungsflächen herzustellen, wenn sie aus Gründen des Feuerwehreinsatzes erforderlich sind.</i></p> <p>Im Bebauungsplan soll eine Zu- und Abfahrt von der westlichen Unionstraße ausgeschlossen werden. Eine für den Feuerwehreinsatz erforderliche Zu- oder Durchfahrt wäre daher nur von der nördlichen Übelgönne möglich. Hier ist zu berücksichtigen, dass aufgrund der Einbahnstraßensituation der Ritterstraße ein Verlassen der Übelgönne nur über die Unionstraße möglich ist. Ob hierbei die benötigten Bewegungsflächen für die Feuerwehr ausreichen, müsste im Vorfeld mit der Feuerwehr geklärt werden.</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich der Abstimmung mit der Feuerwehr zum Brandschutz wird gefolgt. Die Feuerwehr ist im Rahmen des Bauleitplanverfahrens beteiligt worden und wird auch weiterhin beteiligt. Zudem ist das für die geplante Mehrfachsporthalle mit Tiefgarage erforderliche Brandschutzkonzept bereits durch das projektleitende Liegenschaftsamt mit der Dienststelle 37/4 abgestimmt.</p>
<p>§ 6 BauO NRW 2018 Abstandsflächen <i>(05) Die Tiefe der Abstandsflächen beträgt 0,4 H, mindestens 3m. (...)</i></p> <p>Die östliche Baugrenze soll mit 3m Abstand zur Grundstücksgrenze festgelegt werden. Zugleich wird die Oberkante der Gebäudehöhe von 101,0m ü. NHN maximal zugelassen. Hierdurch ergibt sich bei der</p>	<p>Der Anregung zur Anpassung der Baulinien / Höhenfestsetzung vor dem Hintergrund der Abstandsflächen wird nicht gefolgt. Die Einhaltung der Abstandsflächen ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Eine Anpassung der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten Baugrenzen ist nicht erforderlich, da diese lediglich die überbaubare Grundstücksfläche definieren, nicht</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>mittleren Geländehöhe von ca. 84 ü. NHN eine maximale Gebäudehöhe von bis zu 17m. Bei dieser Höhenausnutzung würde die einzuhaltende Abstandsfläche 6,8m betragen und nicht mehr auf dem eigenen Antragsgrundstück nachgewiesen werden können.</p> <p>Ob die Sicherung der Abstandsfläche per Baulast auf dem östlich angrenzenden Grundstück möglich ist, kann nicht abschließend beurteilt werden.</p> <p>Die Abstandsflächenproblematik könnte an dieser Stelle durch die Festlegung von Baulinien unter Berücksichtigung der Mindestabstandsfläche i. V. mit einer Höhenfestsetzung geregelt werden.</p>	<p>aber, dass zwingend bis zu der Begrenzung gebaut werden muss. Über das Baugenehmigungsverfahren kann insofern weiterhin sichergestellt werden, dass die erforderlichen Abstandsflächen gemäß der jeweils geltenden Fassung der Bauordnung NRW eingehalten werden. Die derzeitige Planung sieht darüber hinaus auch nicht vor, dass die Halle bis an die östliche Baugrenze heranragt. Nach derzeitigem Stand der Objektplanung beträgt der Abstand zwischen der Sporthalle und der östlichen Grundstücksgrenze zudem ca. 10,5 m.</p>
<p>§ 48 BauO NRW 2018 Stellplätze <i>(01) Werden Anlagen errichtet, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, sind Stellplätze oder Garagen und Fahrradabstellplätze in ausreichender Zahl und Größe und in geeigneter Beschaffenheit herzustellen (notwendige Stellplätze)</i></p> <p>Aus der Begründung zum Bebauungsplan geht hervor, dass die Sporthalle mit einer Tribüne für bis zu 3.250 Zuschauer geplant wird und die Errichtung von ca. 400 Stellplätzen angedacht ist.</p> <p>Die angedachten Stellplätze reichen aus bauaufsichtlicher Sicht unter Berücksichtigung der im Bestand per Baulast auf dem Grundstück gesicherten 246 Stellplätze nicht aus.</p> <p>Nach der Stellplatzsatzung der Stadt Dortmund ergibt sich allein für die Besucher ein Stellplatzbedarf von 228 notwendigen Stellplätzen. Bei der überschlägigen Ermittlung ist die maximal mögliche ÖPNV-Minderung von 30% bereits berücksichtigt.</p>	<p>Der Hinweis auf die bauordnungsrechtlich erforderlichen Stellplätze wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Mit dem Ratsbeschluss vom 15.06.2023 werden statt der ursprünglich vorgesehenen circa 450 Stellplätze mittlerweile nur 218 Stellplätze in der Tiefgarage vorgesehen. Dabei wurden die über eine Baulast gesicherten Stellplätze berücksichtigt. Im Bebauungsplanentwurf ist darüber hinaus für die bauordnungsrechtlich nachzuweisenden Stellplätze, die sich aus der Hallennutzung ergeben, eine Minderungsquote von 94% festgesetzt worden. Dies lässt sich mit der zentralen Lage und der damit einhergehenden sehr guten Anbindung an den ÖPNV und an den Dortmunder Hauptbahnhof rechtfertigen.</p> <p>Darüber hinaus ist hierzu ein Mobilitätskonzept entwickelt worden, dessen Umsetzung Voraussetzung für die Minderung des Stellplatznachweises ist. Das Mobilitätskonzept umfasst insgesamt sechs Bausteine zur Förderung des Umweltverbundes, einer nachhaltigen und flexiblen Mobilität und damit auch dem Verzicht auf die Nutzung eines Kfz, wodurch der Stellplatzbedarf sinken soll. Das</p>

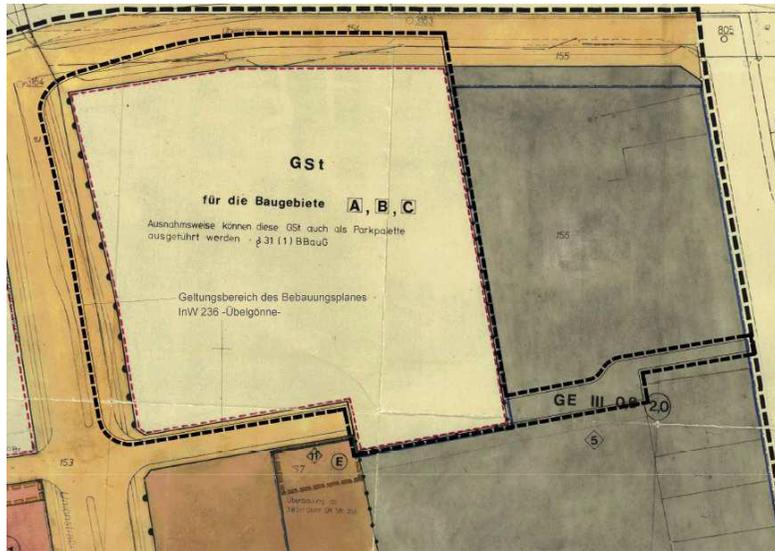
Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE																																												
Stellungnahme		Erwiderung / Abwägungsempfehlung																																										
<p>Darüber hinaus ist bisher der Stellplatzbedarf aufgrund der Hallenfläche nicht berücksichtigt. Bei dem in der Satzung vorgegeben Faktor von 1 Stellplatz je 50 m² Hallenfläche ist hier auch mit einer weiteren nicht unerheblichen Anzahl von notwendigen Stellplätzen zu rechnen.</p>		<p>Konzept ist in Abstimmung mit der Dienststelle 61/3 erstellt worden. Die Umsetzung des Mobilitätskonzeptes ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens nachzuweisen. Ergänzend ist in der verkehrstechnischen Untersuchung nachgewiesen worden, dass im fußläufigen Umfeld noch ausreichend Kapazitäten vorhanden sind, um die Stellplatzdefizite in der Tiefgarage auszugleichen.</p>																																										
<p>35. FB 62/6 (Grundstücksbewertung) Stellungnahme vom 04.02.2021 Anlagen (s. Anlagen-Nr. 12 dieser Abwägungstabelle)</p>		<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme zu folgen.</p>																																										
<p>Bei Durchführung der im Bereich des o.g. Verfahren nach § 125 Abs. 2 BauGB vorgesehenen städtebaulichen Maßnahme entstehen der Gemeinde Kosten. Die durch den Entwurf erfassten Flurstücke befinden sich tlw. im Privateigentum.</p>		<p>Der Hinweis auf die Eigentumsverhältnisse wird zur Kenntnis genommen, der Anregung zum Flächenerwerb wird gefolgt. Das Plangebiet befindet sich mittlerweile überwiegend im städtischen Eigentum. Für die Belastungsfläche im östlichen Plangebiet (Flurstück 197) fanden Gespräche zwischen dem Liegenschaftsamt und dem privaten Eigentümer mit dem Ergebnis statt, dass ein Flächenerwerb durch die Stadt nicht möglich ist. Daher ist im Bebauungsplan eine Belastungsfläche festgesetzt worden, die im Rahmen weiterer Vertragsverhandlungen des Liegenschaftsamtes mit dem Eigentümer realisiert werden soll.</p>																																										
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Gemarkung</th> <th>Flur</th> <th>Flurstück</th> <th>Fläche (m²)</th> <th>Eigentümer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Dortmund</td> <td>55</td> <td>171</td> <td>830</td> <td>■■■■■</td> </tr> <tr> <td>Dortmund</td> <td>55</td> <td>172</td> <td>1921</td> <td>■■■■■</td> </tr> <tr> <td>Dortmund</td> <td>55</td> <td>176</td> <td>510</td> <td>■■■■■</td> </tr> <tr> <td>Dortmund</td> <td>55</td> <td>197</td> <td>5.464</td> <td>■■■■■</td> </tr> <tr> <td>Dortmund</td> <td>55</td> <td>207</td> <td>2.584</td> <td>■■■■■</td> </tr> <tr> <td>Dortmund</td> <td>55</td> <td>208</td> <td>7.683</td> <td>■■■■■</td> </tr> <tr> <td>Dortmund</td> <td>55</td> <td>238</td> <td>5.733</td> <td>■■■■■</td> </tr> </tbody> </table>		Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m ²)	Eigentümer	Dortmund	55	171	830	■■■■■	Dortmund	55	172	1921	■■■■■	Dortmund	55	176	510	■■■■■	Dortmund	55	197	5.464	■■■■■	Dortmund	55	207	2.584	■■■■■	Dortmund	55	208	7.683	■■■■■	Dortmund	55	238	5.733	■■■■■			
Gemarkung	Flur	Flurstück	Fläche (m ²)	Eigentümer																																								
Dortmund	55	171	830	■■■■■																																								
Dortmund	55	172	1921	■■■■■																																								
Dortmund	55	176	510	■■■■■																																								
Dortmund	55	197	5.464	■■■■■																																								
Dortmund	55	207	2.584	■■■■■																																								
Dortmund	55	208	7.683	■■■■■																																								
Dortmund	55	238	5.733	■■■■■																																								
<p>Die für eine öffentliche Nutzung festgesetzten Teilflächen sind seitens der Stadt Dortmund zu erwerben. Diese Flächenanteile sind in m² dem</p>																																												

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE					
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung				
<p>„Bebauungsplanes InN 236 - Übelgönne“ überschläglich entnommen. Es handelt sich dabei um:</p> <table border="1"><thead><tr><th>Flächen</th><th>ca. m²</th></tr></thead><tbody><tr><td>Straßenverkehrsfläche</td><td>351</td></tr></tbody></table> <p>Bauleitplanung Im Flächennutzungsplan sind die Flächen von Flur 55, Flurstück 197 als gemischte Baufläche dargestellt.</p> <p>Planungsrechtlich werden Vorhaben in diesem Bereich gegenwärtig gemäß § 30 BauGB beurteilt. Das Flurstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans InW 106, Rechtskraft 18.01.1986 mit der Festsetzung Gewerbefläche, III – geschossig, GRZ 0,8, GFZ 2,0.</p>	Flächen	ca. m ²	Straßenverkehrsfläche	351	
Flächen	ca. m ²				
Straßenverkehrsfläche	351				

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE

Stellungnahme

Erwiderung / Abwägungsempfehlung



Grundstückszustand

Die zu erwerbende Fläche ist Bestandteil eines bebauten Grundstücks.

Beurteilung des Entwicklungszustands (§ 5 ImmoWertV)

Entsprechend den tatsächlichen sowie planungs- und baurechtlichen Gegebenheiten in Verbindung mit allgemeinen Wertermittlungsgrundsätzen, wird die zu bewertende Fläche als "baureifes Land" gemäß § 5 (4) ImmoWertV eingestuft.

Erläuterung:

Bei „**baureifem Land**“ handelt es sich um Flächen, die nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften und den tatsächlichen Gegebenheiten baulich nutzbar sind.

Der Hinweis auf die Beurteilung des Entwicklungszustandes (baureifes Land) wird zur Kenntnis genommen.

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Bodenrichtwert (§196 BauGB)</p> <p>Nach der Ausgabe aus BORISplus.NRW1 beträgt der Bodenrichtwert 205 € / m², GE (Gewerbegebiet) zum Stichtag 01.01.2020. Die beschreibenden Merkmale zum Bodenrichtwert sind den beigefügten Erläuterungen zum Bodenrichtwert (s. Anlage) zu entnehmen.</p> <p>Die den Bodenrichtwert (BRW) beschreibenden Merkmale, die allgemeinen Erläuterungen zu den Bodenrichtwerten sowie die örtlichen Fachinformationen zur Ableitung und Verwendung der Bodenrichtwerte sind Teil der Auskunft aus BORISplus.NRW, dem amtlichen Informationssystem der Gutachterausschüsse für Grundstückswerte und des Oberen Gutachterausschusses zum Immobilienmarkt in Nordrhein-Westfalen.</p> <p>Wertansatz und Ermittlung der Bodenwerte</p> <p>Die individuellen Merkmale des zu begutachtenden Grundstücks entsprechen weitgehend denen des Richtwertgrundstücks, so dass insoweit für das baureife Land der Durchschnittswert gleich dem Bodenrichtwert anzusetzen ist.</p> <p>Hiernach und mit Rücksicht auf die Verhältnisse des Grundstücksmarktes wird der Bodenwert der zu bewertenden Teilfläche des Flurstücks 197, Gemarkung Dortmund, Flur 55 zum Wertermittlungsstichtag 27.01.2021 wie folgt ermittelt:</p>	<p>Der Hinweis auf den Bodenrichtwert wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis auf den Bodenwert des Flurstücks 197, Gemarkung Dortmund, Flur 55 zum Stichtag 27.01.2021 werden zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE																
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung															
<table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr style="background-color: #cccccc;"> <th style="text-align: center;">Art</th> <th style="text-align: center;">Fläche</th> <th style="text-align: center;">Bodenwert</th> <th style="text-align: center;">Faktor</th> <th style="text-align: center;">€</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: left;">Straßenverkehrsfläche Flurstück 197</td> <td style="text-align: center;">351 m²</td> <td style="text-align: center;">x 205 €/m²</td> <td style="text-align: center;">=</td> <td style="text-align: right;">71.955 €</td> </tr> <tr style="background-color: #cccccc;"> <td colspan="3"></td> <td style="text-align: center;">rd</td> <td style="text-align: right;">72.000 €</td> </tr> </tbody> </table> <p>Unsere Kostenangaben beziehen sich ausschließlich auf den vorgelegten Planentwurf, auf heutige Wertverhältnisse und auf die heutigen Eigentumsverhältnisse, die wir dem Kataster entnommen haben. Bei einer Änderung des Planes ist eine neue Wertermittlung erforderlich.</p> <p>Soweit Kosten ermittelt wurden, handelt es sich um Bodenwerte für Grundstücke ohne spezielle Besonderheiten (wie z.B. Grundbuchbeschränkungen, Altlasten, Aufwuchs und dergleichen mehr). Die Kosten stellen weiterhin nur auf den Rechtsverlust i. S. § 95 BauGB ab. Etwaige sonstige Vermögensnachteile gemäß § 96 BauGB können zum gegenwärtigen Zeitpunkt wertmäßig nur unter Mithilfe der Eigentümer erfasst werden.</p> <p>Anlagen: Plan-Übersicht Luftbild Lageplan Fotos Übersichtsplan</p>	Art	Fläche	Bodenwert	Faktor	€	Straßenverkehrsfläche Flurstück 197	351 m ²	x 205 €/m ²	=	71.955 €				rd	72.000 €	
Art	Fläche	Bodenwert	Faktor	€												
Straßenverkehrsfläche Flurstück 197	351 m ²	x 205 €/m ²	=	71.955 €												
			rd	72.000 €												

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>36. FB 66/3-1 (Straßenentwurf) Stellungnahme vom 05.05.2022 Anlagen (s. Anlagen-Nr. 13 dieser Abwägungstabelle)</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, der Stellungnahme teilweise zu folgen.</p>
<p>Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 -Übelgönne- soll die Errichtung einer Vierfachsporthalle realisiert werden, die sowohl den Bedarf des Robert-Schumann- und Robert Bosch Kollegs für den Sportunterricht abdecken als auch der Durchführung von Sportveranstaltungen auf nationalem und internationalem Wettkampfniveau und dem Vereinssport dienen soll. Daher sind im Zuge des Bauvorhabens umfangreiche Stellplätze zu errichten.</p> <p>Grundsätzlich bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes InW 236 -Übelgönne- und die Änderung des Bebauungsplanes InW 106-Rheinische Straße- keine Bedenken. Es sind jedoch folgende Punkte zu beachten und umzusetzen:</p> <p><u>1. Erschließung</u> Die verkehrsmäßige Erschließung der Vierfachsporthalle ist bereits im Bestand vorhanden („Unionstraße“ und „Übelgönne“). Es ist lediglich eine Anpassung der im Bestand vorhandenen Straßen erforderlich.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis, dass lediglich eine Anpassung der vorhandenen Straßen im Bestand erforderlich ist, wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>2. „Übelgönne“:</u> Die Straßen „Übelgönne“ und „Ritterstraße“ sind in 2019 / 2020 unter Einsatz von Städtebaufördermitteln neu gestaltet und ausgebaut worden. Das Grundstück der Vierfachsporthalle grenzt direkt an die Straße</p>	<p>Der Anregung, die Übelgönne so zu erhalten, wie sie ausgebaut wurde, wird nicht gefolgt. Bedingt durch das Vorhaben ist eine Anpassung des Straßenraumes erforderlich. So werden für die Ein- und Ausfahrt in die Tiefgarage Stellplätze entlang der Übelgönne entfallen. Darüber hinaus hat die Deutsche Bahn AG im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>„Übelgönne“. Die Straße ist über Fördermittel finanziert worden und ist so zu erhalten wie sie ausgebaut wurde.</p> <p>Bei jeder Anpassung und/oder jedem Umbau der Straße, ist vorab zu prüfen, ob Fördermittel zurückgezahlt werden müssen. Diesbezüglich ist zwingend Kontakt zu 67/2-2, Frau XXX , aufzunehmen.</p> <p>Wir gehen davon aus, dass die Straße „Übelgönne“ nicht verändert werden soll. Lediglich die Herstellung einer Grundstückszufahrt auf das zukünftige Gelände der Vierfachsporthalle ist vorzusehen. Die Zufahrt ist an die östliche Grundstücksgrenze zu legen, damit ein Rückstau auf der „Unionstraße“ ausgeschlossen werden kann. Im noch aufzustellenden Verkehrsgutachten ist zu untersuchen, wie viel Stauraumfläche die (Tiefgaragen-) Zufahrt der Vierfachsporthalle benötigen wird. Mindestens jedoch sind drei Stauraumflächen nachzuweisen.</p>	<p>BauGB auf anstehende Planungen zur Erweiterung der Gleisanlagen nördlich des Plangebietes hingewiesen. Mit der Realisierung dieser Planungen würde voraussichtlich eine Verschiebung der Übelgönne in südliche Richtung erforderlich werden, um den Straßenquerschnitt beizubehalten.</p> <p>Der Anregung, die Dienststelle 67/2-2 hinsichtlich der Förderschädlichkeit zu beteiligen, wird gefolgt.</p> <p>Den Anregungen hinsichtlich der Grundstückszufahrt und der Stauraumfläche wird gefolgt. Im Bebauungsplanentwurf ist entlang der westlichen sowie der nordwestlichen Grenze der Fläche für den Gemeinbedarf ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt worden, sodass lediglich im Nordosten die Zu- und Abfahrt erfolgt. Um einen Rückstau zu vermeiden, ist entsprechend der verkehrsgutachterlichen Empfehlungen ein Hinweis in den Bebauungsplanentwurf aufgenommen worden, dass vor der Tiefgarage eine Aufstellfläche von circa 48 Metern vorzusehen ist.</p>
<p><u>3. „Unionstraße“ (Stichstraße südlich, Zuwegung Rewe):</u> Der im Bestand vorhandene Gehweg entlang des Erschließungsstichs, der sich südlich des Sporthallengeländes befindet, weist eine Breite von ca. 1,50m auf. Aus Gründen der Verkehrssicherheit ist der Gehweg in diesem Bereich auf mindestens 2,50m, besser 3,00m, zu verbreitern.</p>	<p>Der Anregung wird gefolgt. Im Bebauungsplanentwurf ist die festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche im Bereich der Stichstraße nach Norden erweitert worden, sodass im Rahmen der Ausbauplanung eine Verbreiterung des Gehweges auf mindestens 2,50 m erfolgen kann.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p><u>4. „Unionstraße“ / „Übelgönne“</u> Die Ritterstraße wurde als Einbahnstraße von der „Rheinischen Straße“ nach Norden eingerichtet, da der Knoten an der „Ritterstraße“/ „Rheinische Straße“ entlastet werden sollte. Die geplante Sporthalle kann bei jetziger Verkehrsführung nur von der „Rheinischen Straße“ kommend über die „Ritterstraße“ angefahren werden. Ein Verlassen Richtung „Ritterstraße“/ „Rheinische Straße“ ist somit nicht möglich. Das hat zur Folge, dass der Verkehrsabfluss aus dem geplanten Baugebiet immer über die „Unionstraße“ erfolgen wird. Im Verkehrsgutachten ist zwingend zu untersuchen, ob im Bereich „Unionstraße“/ „Übelgönne“ eine Lichtsignalanlage erforderlich ist.</p>	<p>Der Anregung, dass im Verkehrsgutachten zu prüfen ist, ob eine Lichtsignalanlage im Bereich „Übelgönne/Unionstraße“ erforderlich ist, wird gefolgt. Im Verkehrsgutachten konnte der Nachweis erbracht werden, dass die Einrichtung einer Lichtsignalanlage im Bereich der Übelgönne / Unionstraße nicht erforderlich ist.</p>
<p><u>5. Äußere Erschließung (Lichtsignalanlage „Rheinische Straße“/ „Unionstraße)</u> Der Knotenpunkt „Rheinische Straße“/ „Unionstraße“ ist insbesondere zu den Spitzenstunden von einer sehr hohen Verkehrsbelastung gekennzeichnet, die sich auf der „Unionstraße“ auch in deutlichen Rückstaulängen und Behinderungen ausdrückt. Diesbezüglich hatte 66/3-3, Herr XXX, im Zuge der Planaufstellung erhebliche Bedenken geäußert. Dieser Sachverhalt ist im Rahmen des Verkehrsgutachtens zu untersuchen.</p>	<p>Der Anregung, dass im Verkehrsgutachten die Leistungsfähigkeit des Knotenpunktes „Rheinische Straße / Unionstraße“ zu untersuchen ist, wird gefolgt. Das Verkehrsgutachten kommt zu dem Ergebnis, dass für den Knotenpunkt „Rheinische Straße / Unionstraße“ eine Anpassung des Signalprogramms erforderlich wird. Bei Umsetzung des im Verkehrsgutachten in Abstimmung mit der Stadt Dortmund erarbeiteten Signalprogramms kann sowohl im Bestand als auch in allen Prognosefällen ein leistungsfähiger Verkehrsablauf hergestellt werden.</p>
<p><u>6. Fuß- und Radwegeverbindung von der Vierfachsporthalle zur „Ritterstraße“</u> Um für Fußgänger*innen und Radfahrer*innen eine bessere Verbindung vom zentralen Bereich des „Dortmunder U“-Areal zur Sporthalle zu schaffen, ist eine neue Wegeverbindung zwischen der</p>	<p>Der Hinweis hinsichtlich der Fuß- und Radwegeverbindung zwischen der Vierfachsporthalle und der Ritterstraße wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>„Ritterstraße“ und der Sporthalle geplant. Die Wegeverbindung wird kein öffentlicher Fuß- und Radweg. Es wird jedoch ein Geh- und Radfahrrecht für die Allgemeinheit sowie ein allgemeines Fahr- und Leitungsrecht für die Stadt Dortmund eingeräumt. Seitens 66/3-1 Fuß- und Radverkehrsplanung gibt es keine Anmerkungen.</p>	
<p><u>7. „Unionstraße“ (westlich):</u> Aus Gründen der Verkehrssicherheit werden Zu- und Abfahrten an der „Unionstraße“ ausgeschlossen. Im Bereich der „Unionstraße“ ist eine Haltebucht für Mannschaftsbusse und Fanbusse für Sportveranstaltungen geplant. Da die Haltebucht mit einer Breite von 3,00m über den hier vorhandenen Längsparkstreifen hinausgeht und damit auch Teile des bisher ausgebauten Gehwegs in Anspruch nimmt, ist der Gehweg entsprechend der Plandarstellung in dem Bereich nach Osten schwenkend zu erweitern.</p>	<p>Den Anregungen hinsichtlich des Ausschlusses von Zu- und Abfahrten zur Unionstraße sowie zur Verschwenkung des Gehweges wird gefolgt. Im Bebauungsplanentwurf ist zur Unionstraße ein Bereich ohne Ein- und Ausfahrt festgesetzt worden. Darüber hinaus ermöglicht die im Bebauungsplanentwurf festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche ein entsprechendes Verschwenken des Gehweges im Zuge der Realisierung des geplanten Bushaltebucht. Die konkrete Ausgestaltung des Verkehrsraums erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung, bei der die Anregung berücksichtigt wird.</p>
<p>Rückmeldung von der Straßenverkehrsbehörde, 66/2, Herr XXX: Die Ritterstraße wurde als Einbahnstraße von der Rheinischen Straße nach Norden eingerichtet, da der Knoten an der „Ritterstr.“/ „Rheinische Straße“ entlastet werden sollte. Die geplante Sporthalle kann bei jetziger Verkehrsführung nur von der „Rheinischen Straße“ kommend über die „Ritterstraße“ angefahren aber nicht verlassen werden.</p>	<p>Der Anregung hinsichtlich der Unfalhhäufungsstelle „Übelgönne / Unionstraße“ wird teilweise gefolgt. Der Knotenpunkt ist in der Verkehrsuntersuchung untersucht worden. Im Ergebnis ist es aus Gründen der Leistungsfähigkeit nicht erforderlich, eine Lichtsignalanlage in diesem Bereich einzurichten. Darüber hinaus fand im August 2022 ein gemeinsamer Ortstermin mit der Unteren Straßenverkehrsbehörde und der Polizei Dortmund statt. Dabei sind Maßnahmen erarbeitet worden, durch die die Übersicht und die Sicherheit für Radfahrende erhöht werden soll. Die Maßnahmen werden in der Begründung aufgeführt. Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt nachgelagert zur Aufstellung des Bebauungsplans</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Der Bereich „Unionstraße“/ „Übelgönne“ ist eine Unfallhäufungsstelle in Bezug auf Unfälle mit Radfahrbeteiligung und wird in 2021 auch wieder durch eine Unfallkommission untersucht.</p> <p>Die „Unionstraße“ verläuft mit einem starken Gefälle, wodurch Radfahrer eine erhöhte Geschwindigkeit erzielen, die von Fahrzeugführern, die von der „Unionstraße“ links in die „Übelgönne“ einbiegen oder die „Übelgönne“ verlassen, falsch eingeschätzt wird.</p> <p>Es wurden auch Parkstände vor dem Einmündungsbereich aufgehoben um eine bessere Sicht auf Radfahrer zu erhalten.</p> <p>Die geplanten Parkbuchten für Mannschaftsbusse und/oder größere Fahrzeuge sind an dieser Stelle kontraproduktiv.</p> <p>Wenn die Parkflächen bedingt durch den hohen Parkdruck in diesem Gebiet, auch wochentags und nicht nur am Wochenende oder abends genutzt werden, würde das zu einer erhöhten Verkehrsbelastung um Bereich „Übelgönne“/ „Unionstraße“ führen, die sich negativ auf das Unfallgeschehen auswirken kann.</p> <p>Im Rahmen des Wettbewerbs sollten die o.g. Gründe zwingen Gegenstand der verkehrsgutachterlichen Untersuchung sein, auch der Bau einer Lichtsignalanlage in Koordination mit den bestehenden LSA sollte betrachtet werden.</p>	<p>im Zuge der Bauvorhabenrealisierung. Aufgrund einer fehlenden Rechtsgrundlage können diese nicht im Bebauungsplan festgesetzt werden.</p>
<p>Rückmeldungen von 66/3-3 Herr XXX und Frau XXX:</p> <ul style="list-style-type: none">- Das Steuergerät der Lichtsignalanlage befindet sich im betroffenen Bereich (siehe Anlage 1). Falls eine Versetzung erforderlich ist, ist dies nach Rücksprache mit Herrn XXX, 63/3-3 Verkehrstechnik, zu erfolgen.	<p>Die Hinweise bezüglich der Anlagen der Verkehrstechnik und der Beleuchtung werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Anlagen befinden sich vollständig innerhalb der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Die Hinweise betreffen die Ebene der Ausführungsplanung, bei der das</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>- Die Straße „Übelgönne“ ist neu ausgebaut worden, in diesem Zuge wurde auch die Beleuchtung erneuert (92552, 92551, 92550...). In der „Unionstraße“ stehen 3 Beleuchtungskörper (92552, 37043, 37049), die angrenzen (s. Anlage 2). Wenn Zufahrten (Tiefgarage, Bushaltestelle ...) geplant sind, müssen die betreffenden Maste versetzt/ angepasst werden.</p> <p>Im Bereich der geplanten Bushaldebucht befinden sich öffentliche Stellplätze. Diese sind entsprechend zurückzubauen.</p> <p>Für die Anlegung der Haldebucht sind Baumfällungen in dem Bereich notwendig. Diesbezüglich ist zwingend vorher das Umweltamt 60, Herrn XXX, und STA 63, Herrn XXX, zu beteiligen.</p>	<p>Tiefbauamt beteiligt wird. Eine planungsrechtliche Steuerung im Bebauungsplan ist nicht erforderlich.</p> <p>Die Hinweise bezüglich der geplanten Bushaldebucht werden zur Kenntnis genommen. Im Bebauungsplanentwurf ist der Bereich als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt worden. Die konkrete Ausgestaltung erfolgt im Rahmen der Ausbauplanung in Abstimmung mit dem Tiefbauamt. Es ist allerdings ohnehin zur Steigerung der Übersichtlichkeit und der Sicherheit für Radfahrende geplant, sämtliche Stellplätze im östlichen Verkehrsraum der Unionstraße, im Bereich zwischen dem Stichweg und der Übelgönne, zurückzubauen.</p> <p>Der Hinweis auf die erforderlichen Baumfällungen für die Bushaldebucht wird zur Kenntnis genommen und der Anregung zur Beteiligung des städtischen Ämter 60 und 63 gefolgt. Die erforderlichen Baumfällungen wurden im Rahmen des Umweltberichtes bilanziert und dokumentiert. Der Ausgleich soll im nahen Umfeld am Dortmunder U erfolgen. Die städtischen Ämter 60 und 63 sind bei der Planung beteiligt.</p>
<p><u>8. Lärmschutz, Rückmeldung von 66/3-1, Herrn XXX:</u> Aufgrund Punkt 7.5 der Begründung kann derzeit zum Bereich Lärmschutz und Lufthygiene keine Stellungnahme erfolgen.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens sind sowohl eine lufthygienische als auch eine schalltechnische Untersuchung erfolgt. Hinsichtlich der</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	<p>Lufthygiene bestehen aus fachgutachterlicher Sicht keine Bedenken. Im Hinblick auf den Lärmschutz sind entsprechend der gutachterlichen Empfehlungen im Schallgutachten entsprechende Festsetzungen im Bebauungsplanentwurf aufgenommen worden.</p> <p>Die Gutachten werden im Rahmen der Beteiligung nach §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB veröffentlicht.</p>
<p><u>9. Verkehrsgutachten</u> Wir verweisen auf die Punkte 2, 4 und 5. Dort wurde bereits erläutert, was in das Verkehrsgutachten aufzunehmen ist.</p>	<p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p><u>10. Kosten:</u> Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplans InW 236 -Übelgönne- und zugleich teilweise Änderung des Bebauungsplanes InW 106 - Rheinische Straße- werden im Bestand vorhandene öffentliche Verkehrsflächen umgebaut. Alle Kosten, die im öffentlichen Raum entstehen, sind von STA 23, Sondervermögen Grundstücks- und Vermögensverwaltungsfonds (SV GVVF) zu tragen. Darunter fallen z.B. die Verbreiterung des Gehweges, die Änderung/ Ergänzung der Lichtsignalanlagen, die Verlegung von Beleuchtungskörper, erforderliche Asphalt-/Pflasterarbeiten, Änderungen bzgl. Bäumen, etc. Für die Verbreiterung des Gehweges entlang des von der „Unionstraße“ nach Osten abzweigenden Erschließungsstiches wurden Kosten in Höhe von</p> <p style="text-align: center;">55.000.00 €</p> <p>überschlägig ermittelt.</p>	<p>Der Hinweis auf die anfallenden Kosten wird zur Kenntnis genommen. Er ist an das zuständige Liegenschaftsamt weitergeleitet worden. Die Dienststelle 66/3-1 hat am 11.10.2024 zu diesem Punkt – mit Ausnahme der für die Versetzung der Beleuchtungskörper ermittelten Kosten – gleichlautende Stellungnahme abgegeben. Auf Punkt 23 dieser Tabelle wird verwiesen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
<p>Die Kosten für die Herstellung der Bushaltebucht inkl. Umbau wurde überschlägig ermittelt. Dort ist ein voraussichtlicher Betrag von</p> <p style="text-align: center;">80.000.00 €</p> <p>ermittelt worden.</p> <p>Hierin sind die Kosten für evtl. zurückzuzahlender Straßenbaufördermittel, die Signalisierung, der Rückbau der öffentlichen Stellplätze, die Fällung und Ersatzpflanzung der Bäume sowie die Vernetzung des Steuergerätes, usw. nicht enthalten.</p> <p>Die Kosten für die Versetzung der Beleuchtungskörper inklusive Wiederherstellung wurden von 66/3-3 ermittelt und belaufen sich auf</p> <p style="text-align: center;">10.000.00 €/brutto.</p>	<p>Der Hinweis auf die mit der Versetzung der Beleuchtungskörper verbundenen Kosten wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>37. FB 66/3-3 (Verkehrstechnik) Stellungnahme vom 27.01.2021 Anlagen (s. Anlagen-Nr. 14 dieser Abwägungstabelle)</p>	<p><u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u></p> <p>Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.</p>
<p>Bereich: Straßenbeleuchtung Die Straße Übelgönne ist neu ausgebaut worden, in diesem Zuge wurde auch die Beleuchtung erneuert (92552, 92551, 92550...).</p>	<p>Der Hinweis auf das Erfordernis, die Beleuchtungskörper im Zuge der Baumaßnahme zu versetzen / anzupassen, wird zur Kenntnis genommen.</p>

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
In der Unionstraße stehen 3 Beleuchtungskörper (92552, 37043, 37049), die angrenzen. Wenn Zufahrten (Tiefgarage, Bushaltestelle...) geplant sind, müssen die betreffende Maste versetzt/ angepasst werden. Ansonsten haben wir zu dieser Baumaßnahme keine Bedenken.	Der Hinweis betrifft nicht die Ebene des Bebauungsplanes, sondern die nachgelagerte Ebene der Ausbauplanung, bei der der Hinweis berücksichtigt wird.
38. FB 66/3-3 (Verkehrstechnik) Stellungnahme vom 22.02.2021 Anlagen (s. Anlagen-Nr. 15 dieser Abwägungstabelle)	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
ich beziehe mich auf Ihre Bitte einer Stellungnahme an Herrn XXX vom 25.01.2021. Das Tiefbauamt 66/3-3 hat zusammen mit 66/4 im Jahr 2019/2020 im Zuge der Straßenbaumaßnahme Ritterstr./Übelgönne eine Kabelschutzrohrtrasse in den Neu erstellten Gehweg mit verlegen lassen. Ein Anbindung des Baugebietes InW 236 an das städt. Kabelschutzrohrnetz ist demzufolge möglich. Lediglich bei Wunsch ist dann die Anbindung zu erstellen. Einen Katasterauszug habe ich Ihnen beigelegt.	Der Hinweis auf die Möglichkeit, das Baugebiet an das städtische Kabelschutzrohrnetz im Bereich Ritterstraße / Übelgönne anzuschließen, wird zur Kenntnis genommen. Er betrifft nicht die Ebene der Bauleitplanung, sondern die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung.
39. FB 66/3-3 (Verkehrstechnik) Stellungnahme vom 18.02.2021 Anlagen (s. Anlagen-Nr. 20 dieser Abwägungstabelle)	<u>Abwägungsempfehlung der Verwaltung</u> Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
Das Steuergerät der Lichtsignalanlage befindet sich im betroffenen Bereich (siehe Plan).	Der Hinweis auf die Lage des Steuergerätes der Lichtsignalanlage wird zur Kenntnis genommen. Das Steuergerät befindet sich nunmehr vollständig innerhalb der im Bebauungsplanentwurf festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche. Eine darüberhinausgehende planungsrechtliche Steuerung im Bebauungsplan

Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB - INTERNE	
Stellungnahme	Erwiderung / Abwägungsempfehlung
	ist nicht erforderlich. Die Lage des Steuerungsgerätes wird bei der Ausbauplanung berücksichtigt.
40. FB 66/3-1 (Straßenentwurf) Stellungnahme vom 15.02.2021	Abwägungsempfehlung der Verwaltung Es wird empfohlen, die Stellungnahme zur Kenntnis zu nehmen.
folgende Auskünfte kann ich in Bezug auf den Bereich des Neubaus von Lichtsignalanlagen erteilen: xxx - nicht betroffen xxx - nicht betroffen xxx - nicht betroffen xxx - nicht betroffen InW 236 Übelgönne und xxx - nicht betroffen	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange ohne Rückmeldung, ohne Anregungen oder Bedenken

Extern

- EDG
- Landeseisenbahnverwaltung
- OpenGrid Europe
- ThyssenGas
- Vodafone
- Gascade
- Bezirksregierung Arnsberg, Obere Immissionsschutzbehörde (Dez.53)
- E.ON SE Mining
- IHK zu Dortmund
- DE Infrastruktur GmbH (Captrain)

Extern 2021

- LWL -Archäologie für Westfalen
- Open Grid Europe GmbH
- Vodafone NRW GmbH
- DSW 21
- Thyssengas GmbH
- Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
- Landeseisenbahnverwaltung NRW
- Landschaftsverband Westfalen-Lippe -Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen-
- Dortmunder Energie- und Wasserversorgung GmbH
- Mark-E Abteilung Wasserversorgung
- Handwerkskammer
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

- DB Energie GmbH - Energieversorgung West
- Bezirksregierung Arnsberg – Abteilung 6

Intern

- FB 61/3-3 Verkehrswendebüro
- FB 62/6 Umlegungsausschuss
- FB 66/3-2 Tiefbauamt, Planung Ingenieurbauwerke (Stadtbahn, Brückenneubau)
- FB 66/5-3 Tiefbauamt, Verkehrstechnik

Intern 2021

- Dienststelle 40/2 Schulorganisation und Schulaufsicht
- FB 1 Behindertenbeauftragte
- FB 52/1 Geschäftsbereich Sport
- FB 63 Grünflächenamt
- FB 63/3 Grünflächenamt, Technische Dienste
- FB 66/2 Straßenverkehrsbehörde
- EB 70/2 Stadtentwässerung

Anlagen

Hinweis: Die Informationen aus dem Startgespräch 2020 sowie dazu eingegangenen Stellungnahmen in der Anlage 11 fanden Beachtung im weiteren Verfahren.